

# GEMEINDE KALTENBACH



## Örtliches Raumordnungskonzept 1. Fortschreibung



## UMWELTBERICHT zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Entscheidungsgrundlage zu der mit  
Bescheid vom 10.07.2015,  
Zl. RoBau-2-918/9/9-2015, genehmigten  
Fortschreibung des Örtlichen  
Raumordnungskonzeptes

Für die Landesregierung:  
Dr. Scheleff



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN.....</b>	<b>1</b>
1.1	ÖROK KALTENBACH, BESTAND - FORTSCHREIBUNG .....	1
1.2	STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP) .....	1
1.2.1	<i>Gesetze, Ziele, Inhalte</i> .....	1
1.3	DATENGRUNDLAGEN.....	2
1.4	METHODIK BEWERTUNG .....	2
<b>2</b>	<b>KURZDARSTELLUNG INHALTE, ZIELE, RELEVANZ .....</b>	<b>3</b>
2.1	NACHHALTIGE SICHERUNG NATURRÄUMLICHER FREIHALTEFLÄCHEN.....	3
2.1.1	<i>Ökologische und landschaftliche Freihalteflächen</i> .....	3
2.1.2	<i>Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Freihalteflächen</i> .....	3
2.2	SICHERUNG DER GRUNDFUNKTIONEN.....	4
2.2.1	<i>Wohnen</i> .....	4
2.2.2	<i>Arbeiten</i> .....	5
2.2.3	<i>Tourismus und Erholungsnutzung</i> .....	5
2.2.4	<i>Öffentliche und soziale Einrichtungen</i> .....	6
2.2.5	<i>Versorgungsnetz</i> .....	6
2.2.6	<i>Verkehrsinfrastruktur</i> .....	6
2.2.7	<i>Strategieplan Zillertal</i> .....	6
2.3	RELEVANTE PLÄNE UND PROGRAMME .....	7
2.3.1	<i>Raumordnungsplan Zukunftsraum Tirol</i> .....	7
2.3.2	<i>Sektorale Überörtliche Raumordnungsprogramme</i> .....	7
2.3.3	<i>Gefahrenzonenplanung – WLV</i> .....	9
<b>3</b>	<b>UMWELTZUSTAND UND MERKMALE DES PLANUNGSGEBIETS .....</b>	<b>11</b>
3.1	NATURRAUM, SCHUTZGEBIETE.....	11
3.2	GEWÄSSER UND GEWÄSSERSCHUTZ.....	14
3.3	LANDWIRTSCHAFTLICHE BÖDEN, WERTIGKEIT .....	15
3.4	WALD UND WALDFUNKTIONEN .....	17
3.5	KULTURGÜTER - DENKMALSCHUTZ .....	18
3.6	ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG.....	18
<b>4</b>	<b>ZIELE DES UMWELTSCHUTZES .....</b>	<b>19</b>
4.1	ZIELE.....	19
4.1.1	<i>Alpenkonvention</i> .....	19
4.1.2	<i>Nationale Gesetze</i> .....	20
4.2	BERÜCKSICHTIGUNG BEI DER PLANERSTELLUNG.....	22
<b>5</b>	<b>UMWELTAUSWIRKUNGEN - VORAUSSICHTLICHE BEEINFLUSSUNG .....</b>	<b>26</b>
5.1	MENSCH - NUTZUNGEN.....	26
5.1.1	<i>Siedlungsstruktur</i> .....	26
5.1.2	<i>Land- und Forstwirtschaft</i> .....	34
5.1.3	<i>Verkehrsinfrastruktur</i> .....	35
5.1.4	<i>Sach- und Kulturgüter</i> .....	35

5.2	MENSCH - GESUNDHEIT .....	35
5.2.1	<i>Erholungsraum</i> .....	35
5.2.2	<i>Emissionen</i> .....	36
5.2.3	<i>Naturgefahren</i> .....	36
5.3	NATURRAUM - ÖKOLOGIE .....	36
5.3.1	<i>Tiere, Pflanzen, Lebensräume</i> .....	36
5.4	RESSOURCEN .....	36
5.4.1	<i>Boden</i> .....	36
5.4.2	<i>Oberflächenwasser</i> .....	37
5.4.3	<i>Grundwasser</i> .....	37
5.4.4	<i>Luft</i> .....	37
5.5	LANDSCHAFT .....	37
5.5.1	<i>Landschaftsbild, Ortsbild</i> .....	37
<b>6</b>	<b>ALTERNATIVEN – ENTWICKLUNG BEI NICHTAUSFÜHRUNG .....</b>	<b>38</b>
6.1	NULLVARIANTE .....	38
6.2	ALTERNATIVEN .....	38
<b>7</b>	<b>MASSNAHMEN UND MONITORING .....</b>	<b>39</b>
<b>8</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>41</b>

#### **Verwendete Abkürzungen:**

BIK	Biotopkartierung
ÖROK	Örtliches Raumordnungskonzept
SUP	Strategische Umweltprüfung
TLRG	Tiroler Landesregierung
TROG	Tiroler Raumordnungsgesetz
TUP	Tiroler Umweltprüfungsgesetz

#### **Datenliste:**

DKM	Stand 2014
Gefahrenzonen Wildbach	Stand 2014
Landwirtschaftliche Vorrangflächen	Stand 2013
FOE, FA Flächen – Indrist	Stand 2014
Überflutungsflächen HQ100 / HQ300	Stand 2015
Energieversorgung TIWAG / TIGAS	Stand 2014
Schutzgebiete, Denkmalschutz	Stand 2014
Straßen, Wegnetz	Stand 2014
Waldflächen	Stand 2014

## **1 RAHMENBEDINGUNGEN**

### **1.1 ÖROK Kaltenbach, Bestand - Fortschreibung**

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des ÖROK Kaltenbach durch die TLRG erfolgte am 02. März 2005. Gemäß §31, Abs. 1 TROG 2011 besteht für die Gemeinde die Verpflichtung zur Fortschreibung desselben im Jahr 2015.

Das ÖROK ist für einen Planungszeitraum von zehn Jahren fortzuschreiben und hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen (§31a, Abs. 1 TROG 2011).

Nach §65, Abs. 1 TROG 2011 ist der Entwurf des ÖROK bzw. dessen Fortschreibung einer Umweltprüfung nach dem TUP 2005 zu unterziehen.

### **1.2 Strategische Umweltprüfung (SUP)**

#### **1.2.1 Gesetze, Ziele, Inhalte**

Das Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP), Gesetz vom 9. März 2005 (LGBl. Nr. 34/2005) zielt auf die Prüfung von Umweltauswirkungen bei Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme ab, welche voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus unter Beteiligung der Öffentlichkeit vorrangig (TUP 2005, §1).

Bei Anwendung des TUP 2005 ist als erster Schritt ein Umweltbericht zu erstellen mit dem Inhalt, die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind in gleicher Art und Weise auch vertretbare Alternativen zu prüfen. Gemäß §5, Abs. 5 hat der Umweltbericht jedenfalls folgende Informationen zu enthalten:

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie die Beziehung zu relevanten Plänen und Programmen,
- b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms,
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die erheblich beeinflusst werden,
- d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (inkl. Natura2000-Gebiete),
- e) die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden,

- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der Lit.f des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme,
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen,
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich allfälliger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen,
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen,
- j) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen.

### 1.3 Datengrundlagen

Bei der Fortschreibung des ÖROK Kaltenbach wurden die aktuellsten verfügbaren Datengrundlagen herangezogen.

Liste verwendeter Daten und Stand:

### 1.4 Methodik Bewertung

Die Bewertung der Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Schutzgüter erfolgt grundsätzlich gemäß der RVS 04.01.11 (Ausgabe 1. April 2008). Konkret zur Anwendung kommt die (adaptierte) Klassifizierung der Eingriffsintensität der neuen Planung bzw. Flächenausweisung auf die Umwelt. Diese ermittelt und quantifiziert den Schweregrad des Eingriffs und dessen Wirkung auf das zu beurteilende Schutzgut.

Die Abschätzung bzw. Prognose der Eingriffsintensität des Vorhabens erfolgt in vier Bewertungsklassen und zwar nach folgendem Grundschemata:

<b>Bewertungsklasse</b>	<b>Beschreibung</b>
keine	Keine Störung/Beeinträchtigung des untersuchten Schutzgutes zu erwarten.
gering	(Zeitlich) beschränkte Störung führt zu (kurzer) geringfügiger Beeinträchtigung; <u>keine Funktionsveränderung und keine nachhaltige Beeinträchtigungen</u> des untersuchten Schutzgutes; zu erwarten.
mäßig	Störung oder Verlust von (Teil)flächen führen zu <u>geringfügigen Funktionsveränderungen; keine nachhaltige Beeinträchtigung</u> des untersuchten Schutzgutes zu erwarten.
erheblich	Störung oder Verlust von (Teil)flächen führen zu <u>wesentlichen Funktionsveränderungen; nachhaltige Beeinträchtigung</u> des untersuchten Schutzgutes zu erwarten.

## **2 KURZDARSTELLUNG INHALTE, ZIELE, RELEVANZ**

Mit der gegenständlichen Fortschreibung des ÖROK wird die angestrebte 10 jährige Entwicklung der Gemeinde Kaltenbach in räumlicher, funktionaler und struktureller Hinsicht festgelegt. Die nachhaltige Sicherung der natürlichen Ressourcen (Boden, Luft, Wasser), der wertvollen Naturräume aus ökologischer, landschaftlicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Sicht in Verbindung mit der Deckung der menschlichen Grundfunktionen (Wohnen, Arbeiten, etc.) bilden die zentralen Inhalte.

Die Entwicklungsstrategie, deren Zielsetzungen und Maßnahmen, basiert auf der erwarteten Bevölkerungsentwicklung der nächsten 10 Jahre.

### **2.1 Nachhaltige Sicherung naturräumlicher Freihalteflächen**

#### **2.1.1 Ökologische und landschaftliche Freihalteflächen**

Im bestehenden Konzept sind vor allem die ökologisch wertvollen Flächen (FÖ) sehr großzügig ausgewiesen. Diese umfassen u.a. große Bereiche mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit (landwirtschaftliches Intensivgrünland) oder Fichtenwälder. Es sind auch bestehende Siedlungen/Bebauungen inbegriffen.

Als Basis der gegenständlichen 1. Fortschreibung wurde die BIK (Stand 1996) im Dauersiedlungsraum überprüft und mit weiteren Erhebungen zu den Aspekten Landschaftsbild/Erholungswert erfolgte die Erstellung der aktuellen Bestandspläne.

Der nunmehrige Naturwerteplan weist insgesamt 30 ökologisch wertvolle Flächen (FÖ) sowie 4 landschaftliche wertvolle Flächen (FA) auf. Diese wurden (mit geringfügigen Adaptierungen in den VO- Plan übernommen, ebenso auch die 4 Entwicklungsflächen bezüglich Landschaftsbild/Erholungsnutzung (FAE).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich bei den FÖ- Flächen im Vergleich zum Bestand eine deutliche Flächenreduktion zugunsten einer möglichst genauen Abgrenzung und Verortung der naturschutzfachlich tatsächlich wertvollen Flächen ergibt. Die FA- Flächen umfassen weiterhin die Kulturlandschaft der westlich gelegenen Hanglagen des Embergs, das Talareal im Norden bei Bloiland entlang des Riedbachs, der Bereich bis zur Siedlung Wöschergartenweg wurde diesbezüglich neu ausgewiesen.

#### **2.1.2 Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Freihalteflächen**

Grundsätzlich wurden die Freihalteflächen aus dem bestehenden Konzept übernommen, Die Summe der Flächen beläuft sich auf 55,18 ha bei den landwirtschaftlichen (FL).

In der gegenständlichen Fortschreibung ist anstelle bestehender landwirtschaftlicher Freihalteflächen (FL) vor allem die Schaffung von neuem Wohnraum geplant. Die Schwerpunkte der Erweiterungen sind in Kap. 2.2.1 angeführt.

In Summe ergibt sich eine Flächenreduktion von rd. 1,80 ha, um welchen die landwirtschaftlichen Freihalteflächen (vorwiegend zur Schaffung von Wohnraum) im neuen Konzept verringert werden.

## **2.2 Sicherung der Grundfunktionen**

Es besteht eine enge räumliche Verflechtung mit der Nachbargemeinde Ried. Die Grenze zwischen den Gemeinden Kaltenbach und Ried stellt der Riedbach dar.

Begünstigt wird diese räumliche und funktionale Zusammengehörigkeit durch die gemeinsame Pfarrkirche und durch gemeinsame Vereine wie Musikkapelle und Schützenkompanie. Mit den Nachbargemeinden Aschau und Stumm bestehen keine räumlichen Verflechtungen.

Bevölkerungsentwicklung – Ausblick:

Aus den Angaben der Statistik Austria ergeben sich für das Jahr 2001 1126 Bewohner, für das Jahr 2014 1246. Der Zuwachs absolut in diesem Zeitraum beträgt 120 Personen, das bedeutet einen Anstieg um durchschnittlich ca. 9 Personen pro Jahr.

Geht man von einer linearen Bevölkerungsentwicklung aus, so ergibt sich für das Jahr 2024 eine prognostizierte Einwohnerzahl von 1336.

Die Festlegungen bzw. Adaptierungen des ÖROK im Zuge der Fortschreibung sind somit auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung ausgerichtet.

### **2.2.1 Wohnen**

Auf Basis der Bevölkerungsentwicklung (ca. 1.336 Einwohner anno 2024) so ergibt sich ein absoluter Baulandbedarf von 1,50 ha (vgl. Bericht Bestandsaufnahme).

Die vorhandene Baulandreserve beläuft sich mit Stand Juni 2011 auf 11,85 ha.

Theoretisch ist somit der Baulandbedarf für die nächsten 10 Jahr gedeckt und bedarf keiner weiteren Widmung von Bauland. In der Realität gibt es aber keine auf dem freien Markt befindlichen Grundstücke, und wenn, dann zu sehr hohen Preisen.

Die geplante Siedlungsentwicklung soll in Form innerer Verdichtungen, in nicht zu großen Wohnanlagen an besonders geeigneten Standorten in verdichteter Bauweise, oder im unmittelbaren Anschluss bestehender Siedlungskörper in Form von Ein- und Mehrfamilienhäusern erfolgen. Um künftig „leistbares“ Wohnen zu ermöglichen, ergeben sich demnach Erweiterungen in den Bereichen

Eberharter W06 (Fläche rd. 0,53 ha)

Gruber W20 (Fläche rd. 0,33 ha)

Grundsätzlich wird festgestellt, dass zukünftig Widmungen nur noch unter der Voraussetzung von privatrechtlichen Vereinbarungen mit der Gemeinde beschlossen werden. Ausgenommen sind jene Fälle, wo es sich um Arrondierungen bzw. Einzelgrundstückswidmungen für den Eigenbedarf handelt.

### 2.2.2 Arbeiten

In Kaltenbach gibt es mit den Firmen Empl und Rieder große Gewerbe- und Industriebetriebe. Ein weiterer wesentlicher wirtschaftlicher Faktor sind die Bergbahnen. Daneben gibt es zahlreiche Klein – und Mittelbetriebe, so dass festgestellt werden kann, dass die wirtschaftliche Bedeutung der Gemeinde Kaltenbach über das unmittelbare Dorf hinausreicht und durch die vielen vorhandenen Arbeitsplätze einen nicht zu unterschätzenden Faktor für die Umliegergemeinden und die Region darstellt. Dazu kommen großteils hauptberuflich bewirtschaftete Landwirtschaften.

Zusätzlicher Flächenbedarf Arbeiten: Unter dem Raumstempel G18 ist die Umwidmung von 1,55 ha in Gewerbe- und Industriegebiet vorgesehen.

Durch diese Umwidnungsmöglichkeit soll weiterhin sichergestellt werden, dass für die vorhandenen Betriebe in Kaltenbach Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden, so dass der Wirtschaftsstandort Kaltenbach weiter gestärkt,- bzw. erhalten bleibt. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist es besonders wichtig, rechtzeitig Maßnahmen zu treffen und weitere geordnete Entwicklungen von vorhandenen Leitbetrieben im Dorf sicherzustellen.

### 2.2.3 Tourismus und Erholungsnutzung

Die Gemeinde Kaltenbach wird, wie allgemein auch die Umlandgemeinden des Zillertales, intensiv touristisch genutzt. Als Standortgemeinde der Bergbahnen Hochzillertal spielt die Gemeinde eine bedeutende Rolle im Fremdenverkehr der Region. Dies schlägt sich auch in den wirtschaftlichen Strukturen der Gemeinde nieder.

Die Talstation der Bergbahnen Hochzillertal befindet sich unmittelbar Siedlungsgebiet im Talboden und stellt mit den umliegenden großen Parkflächen einen wesentlichen Ortsbildbildenden Faktor für Kaltenbach dar. Die großen Parkflächen stellen eine negative Beeinträchtigung des Ortsbildes dar. Besonders im Sommer bietet sich das Bild von Asphaltwüsten. In der naturkundefachlichen Bearbeitung durch das Büro Indrist wird auf diesen Umstand durch die Ausweisung von Freihalteflächen für die Entwicklung des Landschaftsbildes eingegangen.

Diese Flächen wurden in den Ordnungsplan übernommen, womit einer Verbesserung der Ortsbildsituationen in diesen Bereichen den Zielen der örtlichen Raumordnung voll entsprochen wird.

Zusätzlicher Flächenbedarf (Tourismus, Erholungsnutzung): keiner



#### 2.2.4 Öffentliche und soziale Einrichtungen

Die Anzahl der öffentlichen und sozialen Einrichtungen der Gemeinde Kaltenbach ist im erforderlichen Ausmaß vorhanden. Bei den Vereinen gibt es teilweise eine Verbindung mit der Nachbargemeinde Ried. Ein Bedarf an wesentlichen Erweiterungen der bestehenden öffentlichen und sozialen Einrichtungen besteht nicht.

#### 2.2.5 Versorgungsnetz

Die Wasserversorgung und Wasserentsorgung der Gemeinde Kaltenbach ist flächendeckend gegeben. Alle im ÖROK ausgewiesenen möglichen Entwicklungsgebiete sind versorgungsmäßig bereits ans bestehende Netz angebunden oder relativ leicht erreichbar. Größere Bauvorhaben im Bereich der Versorgungsnetze sind in unmittelbarer Zukunft nicht erforderlich und geplant.

#### 2.2.6 Verkehrsinfrastruktur

Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde Kaltenbach bedarf keiner größeren Verbesserungsmaßnahmen zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens. Durch die Talstation der Bergbahnen Hochzillertal ist besonders im Winter ein vermehrtes Verkehrsaufkommen gegeben. Es besteht bereits jetzt eine direkte Anbindung an die Zillertal – Schnellstraße. Als weitere verkehrsinfrastrukturelle Maßnahme erfolgte eine große Umgestaltung der öffentlichen Verkehrssituation im unmittelbaren Dorfzentrum von Kaltenbach.

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und des umgesetzten Verkehrskonzeptes im Dorfzentrum besteht kein unmittelbarer weiterer Bedarf an der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur.

#### 2.2.7 Strategieplan Zillertal

Mit Beschluss vom 11. Februar 2011 hat der Planungsverband Zillertal die Entwicklung eines Strategieplans für die gesamte Region beschlossen. Unter Mitwirkung von zahlreichen Vertretern (Bürgermeister, Verantwortungsträger, Experten und Interessensvertreter unterschiedlicher Fachbereiche) und intensiver Einbindung der Bevölkerung wurden in vier Arbeitskreisen Ziele und Strategien für eine zukünftige Entwicklung des Planungsraums erarbeitet. Im Gesamtbericht vom Juli 2012 sind das Projekt und dessen Ergebnisse dargestellt (siehe „Strategieplan Zillertal – Ziele, Strategien und Leitmaßnahmen für die Zukunft unseres Tales“, erste Gesamtausgabe, Juli 2012).

Dezitiert angeführt ist das ÖROK, welches diesbezüglich als ein zentrales Planungsinstrument in der Umsetzung angesehen wird. Folgende Kriterien (Engpassfaktoren) sind dabei besonders zu berücksichtigen:

- Verfügbarkeit von Grund und Boden
- Sensibilität des Orts- und Landschaftsbildes

- Verfügbarkeit des Arbeitsplatzangebots in zumutbarer Entfernung
- begrenzte Leistungsfähigkeit der Verkehrssysteme
- Akzeptanz der Entwicklungsdynamik durch die Bevölkerung.

Die raumordnerische Umsetzung erfolgt nach den Inhalten und Zielen des TROG 2011.

## **2.3 Relevante Pläne und Programme**

### **2.3.1 Raumordnungsplan Zukunftsraum Tirol**

Bei der Fortschreibung des ÖROK wurden die Zielsetzungen des Raumordnungsplanes „Zukunftsraum Tirol“ berücksichtigt, die Vorgaben für eine geordnete Gesamtentwicklung des Landes enthält. Erstmals am 18.09.2007 beschlossen, erfolgte auf Basis der Evaluierung im Jahr 2010 die Fortschreibung des Raumordnungsplans Tirol am 27.09.2011. Für die Erstellung des ÖROK der Gemeinde Kaltenbach wurden weiters folgende sektoralen Pläne und Programme des Landes und des Bundes berücksichtigt: Biotopkartierung, Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, Waldentwicklungsplan und Gefahrenzonenpläne.

### **2.3.2 Sektorale Überörtliche Raumordnungsprogramme**

#### Landwirtschaftliche Vorrangflächen

Mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 15. August 2013 (LGBl.Nr. 76/2013) wurde das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal erlassen.



Abb. 1: Landwirtschaftliche Vorrangflächen in Kaltenbach (Quelle: TIRIS).

In der Gemeinde Kaltenbach sind zwei Bereiche im Talboden, nämlich jener zwischen Siedlungsrand Kaltenbach Nord und Bloiland sowie der Bereich im Süden vom Gewerbegebiet bis zur Gemeindegrenze als landwirtschaftliche Vorrangflächen festgelegt.

#### Seilbahngrundsätze 2005

Im „Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005“ wurden die raumordnungspolitischen Zielsetzungen und Grundsätze für die weitere Entwicklung des Tiroler Seilbahnwesens definiert und beschlossen (Regierungsbeschluss der Tiroler Landesregierung vom 12.07.2005, LGBl.Nr. 10/2005). Dessen Fortschreibung erfolgte am 12.07.2011 (LGBl.Nr. 63/2011). Es handelt sich dabei um ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und skitechnischer Erschließungen und deren Kontext zu einer nachhaltigkeitsorientierten alpinen Raumordnung.

In der Evaluierung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005 vom April 2011 wird das Schigebiet Kaltenbach/Aschau/Fügenberg-Hochzillertal auf Position 6 der insgesamt 83 Schigebiete Tirols gereiht. Basis bildet die jährliche Gesamtförderleistung.

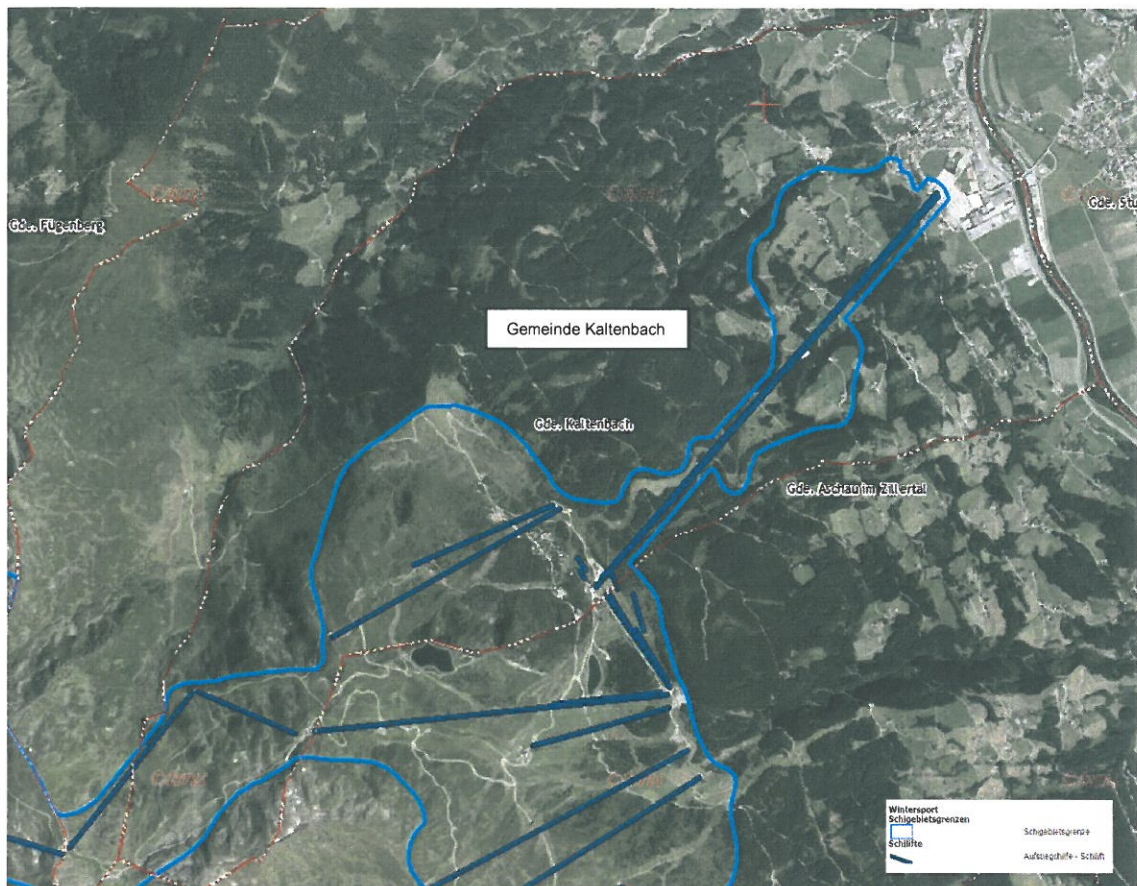


Abb. 2: Schigebietsgrenzen nach dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005, Fortschreibung 2011; Quelle: TIRIS.

Mit einer Förderleistung von 38.330 (Pers/h) wurde 2005 noch die 8. Position in diesem Ranking eingenommen. Mit der Steigerung auf 60.035 (Pers/h) konnten bekannte Schigebiete wie Ischgl - Silvretta oder St. Anton – Ski Arlberg diesbezüglich „überholt“ werden.

Im Dauersiedlungsraum der Gemeinde Kaltenbach sind die (erweiterten) Bergbahnen Hochzillertal I, II und III mit den großräumigen Parkflächen im Talboden, einem Parkhaus sowie mit den Pisten im Bereich Krössbichlaste - Groß- und Mitteremberg – Talboden vorhanden.

### 2.3.3 Gefahrenzonenplanung – WLW

Seit Sommer 2011 ist ein neuer Gefahrenzonenplan der WLW für die Gemeinde Kaltenbach gültig. In diesem sind die Verbauungsmaßnahmen des Kaltenbachs sowie des Angerer- und Samerbachs berücksichtigt. Vor allem durch die Maßnahmen an ersterem konnte die Rote Zone Wildbach im Ort markant verringert werden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass grob mindestens 2/3 der Flächen im Talboden in Gelben Zonen liegen.

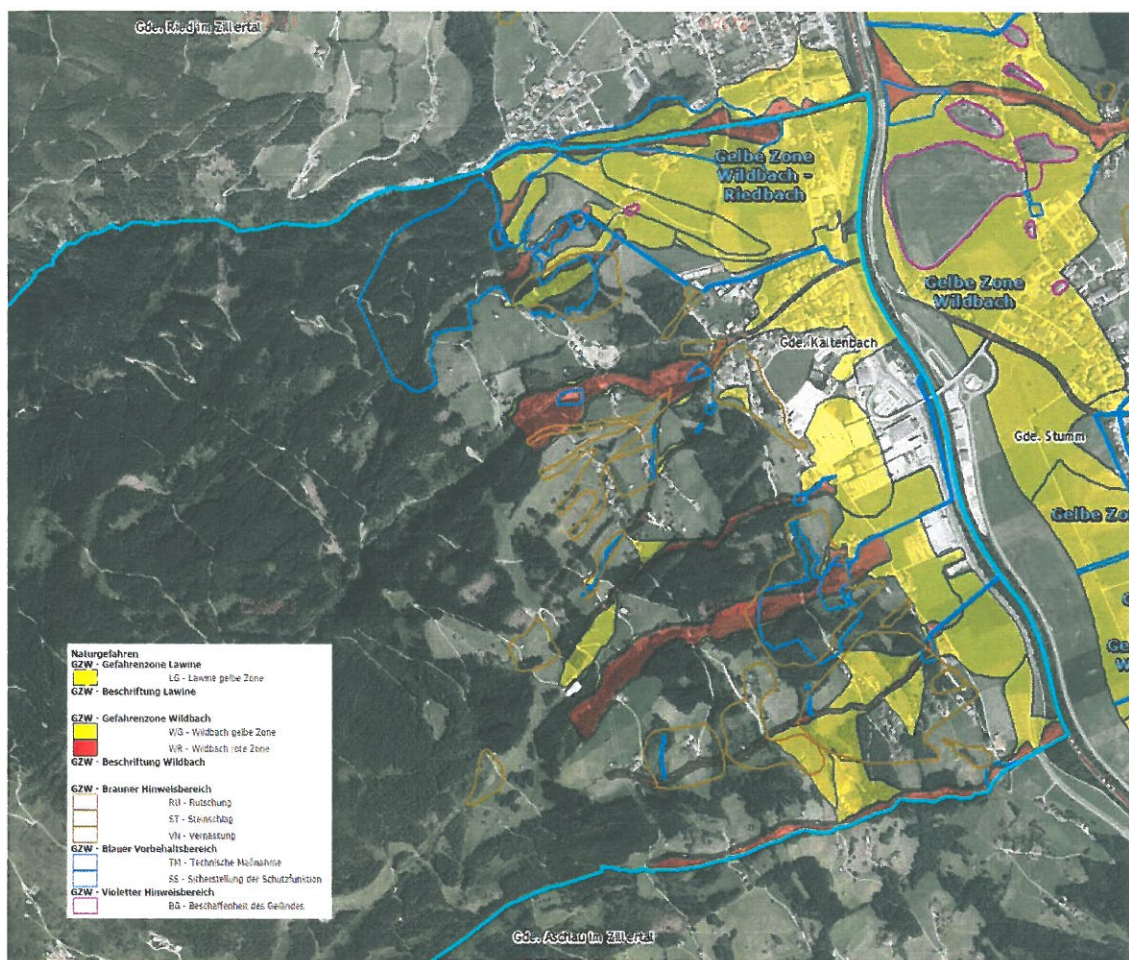


Abb. 3: Gefahrenzonenplan der WLW; Quelle: TIRIS.

### 3 UMWELTZUSTAND UND MERKMALE DES PLANUNGSGEBIETS

#### 3.1 Naturraum, Schutzgebiete

In der naturkundlichen Bearbeitung der aktuellen Fortschreibung wurden unter Überprüfung der BIK sowie der Bestandsflächen im ÖROK folgende naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume sowie landschaftlich bedeutsame Gebiete ausgewiesen, welche gemäß den Zielvorgaben des TROG 2011 weiterhin in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und demzufolge freizuhalten sind (vgl. Kap. 2.1.1).

Fläche	Kurzbeschreibung
FÖ <sub>BK</sub> 01	Gehölzreicher Biotopverbund – bestehend aus dem Angererbach, bachbegleitenden Gehölzen, Feldgehölzgruppen sowie einer kleinflächigen Magerwiese.
FÖ <sub>BK</sub> 02	Gehölzreicher Biotopverbund – Angererbach mit bachbegleitenden Gehölzen sowie angrenzenden Feldgehölzgruppen, einem Laubwaldstück und strukturreichem Waldrand.
FÖ <sub>BK</sub> 03	Biotopverbund – linienförmige Feldgehölzgruppen mit zwei kleineren Nasswiesen.
FÖ <sub>BK</sub> 04	Biotopverbund – Komplex aus Kleinseggenriedern und Feuchtwiesen beidseitig der Piste mit Nadelwald als Verbundelement.
FÖ <sub>BK</sub> 05	Feuchtbiotop – schützenswerte Nasswiese im Bereich des oberen Samerbachs.
FÖ <sub>BK</sub> 06	Biotopverbund – beinhaltet sind Feuchtwiesen, Feld- und Uferbegleitgehölze sowie ein strukturreicher Waldrand.
FÖ <sub>BK</sub> 07	Biotopverbund – Vernetzung von Klein- und Großseggenriedern, Feucht- und Pfeifengraswiesen, Kammgrasweiden, Feldgehölzgruppen, einer Streuobstwiese und bachbegleitenden Gehölzen in strukturreichem Gelände.
FÖ <sub>BK</sub> 08	Gehölzreicher Biotopverbund – bestehend aus mehreren Feldgehölzgruppen und Streuobstwiesen im Bereich des Auwegs.
FÖ <sub>BK</sub> 09	Gehölzreicher Biotopverbund – Enge Verzahnung von naturschutzfachlich wertvollen Streuobstwiesen, Feldgehölzgruppen und einem bachbegleitenden Gehölzstreifen entlang des Samerbachs.
FÖ <sub>BK</sub> 10	Bachbegleitende Gehölze – typisch ausgeprägtes Uferbegleitgehölz entlang des Zillers.
FÖ <sub>BK</sub> 11	Gehölzreicher Biotopverbund – bestehend aus einer Streuobstwiese und einem laubholzreichen Waldstück.

FÖ <sub>BK</sub> 12	Feuchtbiotop – am Waldrand befindliche Hochstaudenflur und Nasswiese mit Nadelwald und Fließgewässer (Dürrbach) als Verbundelement.
FÖ <sub>BK</sub> 13	Biotopverbund – enge Verzahnung einer Kammgraswiede mit Feldgehölzen, bachbegleitenden Gehölzen, Streuobstwiesen und einem Laubwaldstück.
FÖ <sub>BK</sub> 14	Gehölzreicher Biotopkomplex – Verbund aus Feldgehölzgruppen, kleinflächigen Streuobstwiesen und einem Laubholzreichen Waldstück.
FÖ <sub>BK</sub> 15	Feuchtbiotopkomplex – bestehend aus zwei Kleinseggenriedern und einer Pfeifengraswiese.
FÖ <sub>BK</sub> 16	Biotopverbund – großflächiger Komplex aus Feldgehölzgruppen, Feuchtwiesen, Streuobstwiesen und bachbegleitender Gehölzvegetation im Bereich Mitter- und Groß Emberg.
FÖ <sub>BK</sub> 17	Biotopverbund – Kleinseggenried und talseitige Feldgehölzhecke am Rand der Piste.
FÖ <sub>BK</sub> 18	Felgehölze – mehrere naturschutzfachlich wertvolle Feldgehölzgruppen im Bereich Mitteremberg.
FÖ <sub>BK</sub> 19	Gehölzreicher Biotopverbund – Komplex aus Feldgehölzen und Streuobstwiesen im Bereich Wachter.
FÖ <sub>BK</sub> 20	Biotopverbund – bestehend aus einer Streuobstwiese, Bachbegleitenden Gehölzen und einem Laubwaldstück entlang des Kaltenbachs..
FÖ <sub>BK</sub> 21	Gehölzreicher Biotopverbund – bestehend aus linienförmigen Feldgehölzgruppen und Streuobstwiesen im Bereich Wies. Dem Biotopverbund kommt eine wichtige Rolle als Wanderkorridor für Wildtiere zu.
FÖ <sub>BK</sub> 22- 24	Gehölzstrukturen - Feldgehölze und Streuobstwiesen im Haupsiedlungsbereich; beinhaltet sind für den Naturschutz und für das Orts-bzw. Landschaftsbild bedeutsame Bestände.
FÖ <sub>BK</sub> 25	Biotopverbund – naturschutzfachlich wertvoller Feuchtgebietskomplex bestehend aus Nasswiesen, einem Kleinseggenried sowie einem Großröhricht in Verbindung mit einem Grauerlen-Birken-Hangwald und einem strukturreichen Waldrand.
FÖ <sub>BK</sub> 26	Biotobverbund – Verzahnung von mehreren Feldgehölzen und Feuchtwiesenstücken unterhalb von Labner.
FÖ <sub>BK</sub> 27	Biotopkomplex – Verbund aus Feldgehölzen, Laubwäldern, bachbegleitenden Gehölzen, Feuchtwiesen und strukturreichen Waldrändern oberhalb des Kornerhofs.

FÖ <sub>BK</sub> 28	Feldgehölze – Eschenreiches Feldgehölz von naturschutzfachlichem und landschaftsästhetischem Wert.
l m FÖ <sub>BK</sub> 29	Gehölzreicher Biotopverbund – mehrere alte und strukturreiche Obstanger von hohem naturschutzfachlichem Wert sowie eine Feldgehölzgruppe im Bereich des Körnerhofs.
G e m FÖ <sub>BK</sub> 32	Biotopkomplex – Verbund aus strukturreichen Streuobstwiesen, einer Feldgehölzreihe und einer kleinflächigen Nasswiese im Bereich des Mühlenwegs im Nordwesten der Gemeinde.
e i n d FÖ <sub>BK</sub> 30	Biotopverbund – Riedbach mit typisch ausgeprägtem Uferbegleitgehölz in Vernetzung mit ufernahen naturschutzfachlich wertvollen Streuobstwiesen und Feldgehölzen.
g e FA <sub>LK</sub> 01	Prägende, traditionelle Kulturlandschaft im Bereich Innereremberg.
b i FA <sub>LK</sub> 02	Prägende, traditionelle Kulturlandschaft im Bereich Mittereremberg.
e t FA <sub>LK</sub> 03	Prägende, traditionelle Kulturlandschaft im Bereich Vordereremberg.
v o FA <sub>LK</sub> 04	Prägende, traditionelle Kulturlandschaft nordwestlich des Siedlungsschwerpunktes von Kaltenbach (Raum Körnerhof und Umgebung).
K a t e n b FA <sub>E</sub> 01, 02	Fläche für landschaftliche Gestaltungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen, etc.) in den Randbereichen der Gewerbeflächen im Süden.
FA <sub>E</sub> 03	Maßnahmen zur Ortsbildgestaltung im Bereich der ausgedehnten Parkflächen der Talstationen Hochzillertal.
FA <sub>E</sub> 04	Beseitigung der aktuell bestehenden Manipulationsfläche und landschaftskonforme Wiederherstellung bzw. Gestaltung.
c h FÖ <sub>E</sub> 01	Herstellung eines standortgerechten Ufergehölzstreifens am Abschnitt des Angererbachs.

Im Gemeindegebiet von Kaltenbach befinden sich keine dezitierten Schutzgebiete (Natura 2000 Gebiet, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsteil, etc.).



### 3.2 Gewässer und Gewässerschutz

Der Dauersiedlungsraum der Gemeinde Kaltenbach wird von mehreren Fließgewässern durchzogen, allen vor der Ziller mit seinen größten Zubringern Angererbach, Kaltenbach und Riedbach. Deren naturschutzfachliche Bedeutung bezüglich Gewässerökologie wird als maximal mittel eingestuft (= deutliches Verbesserungspotential).

Nach §7, Abs. 2 im TNschG 2005 bestehen Schutzstreifen bei

- natürlichen Fließgewässern ab Oberkante Uferböschung von 5m,
- stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche ab 2.000m<sup>2</sup> von 500m.

Vorfluter	Zubringer 1. Ordnung	Zubringer 2. Ordnung	HZB-Nr.	Bedeutung lt. NPFG
Ziller			2-8-214	gering
	Angererbach		2-8-214-74	partiell - hoch
	Reisachbach		2-8-214-75a	partiell - mittel
	Kaltenbacher Gießen		2-8-214-77a	
		Samerbach	2-8-214-77a-a	
		Dürrbach	2-8-214-77a-c	
	Kaltenbach		2-8-214-80	hoch – mittel
	Riedbach		2-8-214-82	gering – mittel
		Mühlerbach	2-8-214-82-5c	
		Butterbach	2-8-214-82-5d	

NPFG      Naturschutzplan Fließgewässer

Stehende Gewässer sind im Dauersiedlungsraum von Kaltenbach keine vorhanden, ebenso auch keine Trinkwasser Schutz- der Schongebiete.

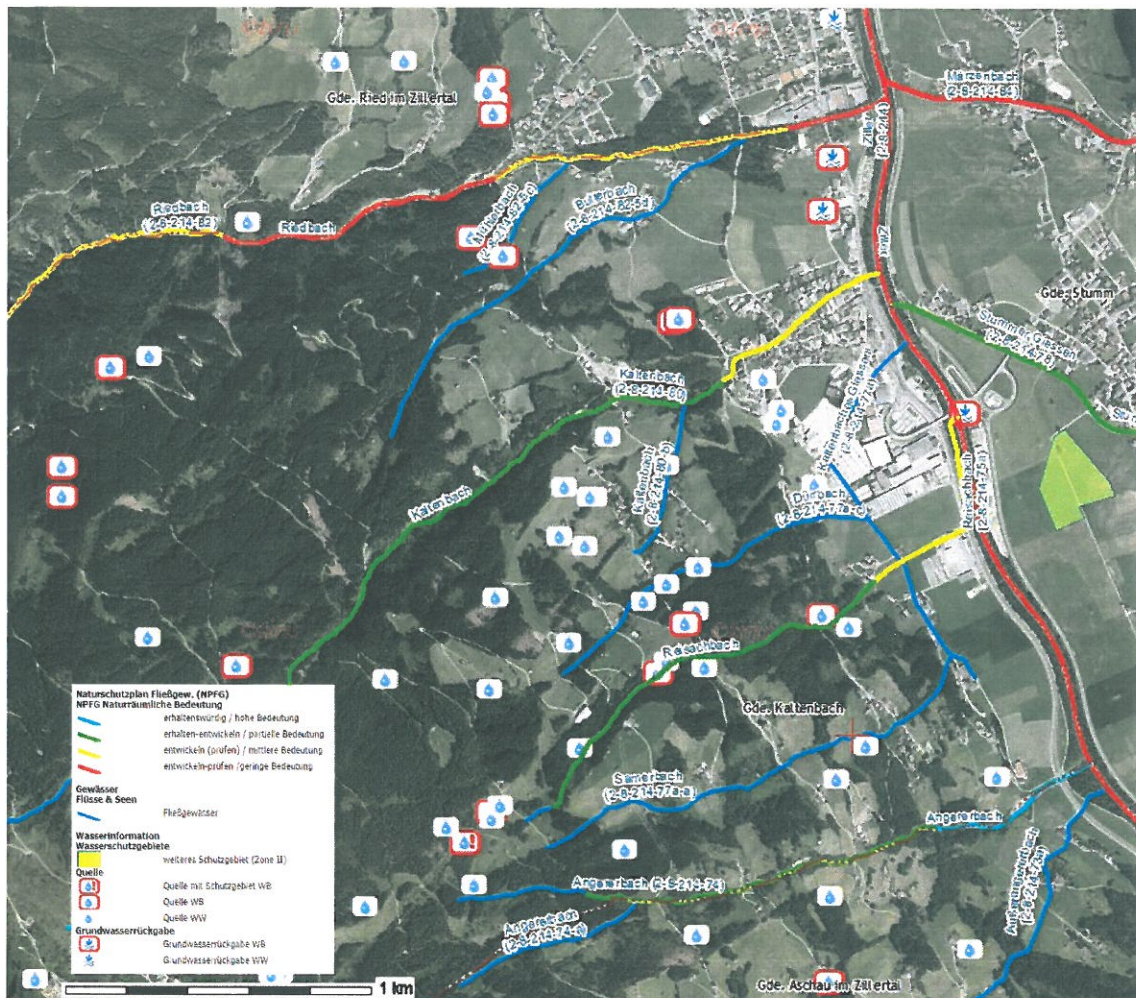


Abb. 4: Fließgewässer (und deren ökologischer Zustand) gemäß Naturschutzplan Fließgewässer (NPF-G) sowie Quellen; Datenherkunft: TIRIS.

### 3.3 Landwirtschaftliche Böden, Wertigkeit

Den Talboden im südlichen Gemeindegebiet bilden großflächig Auböden und Gleye, im Norden vor allem Rendsinen und Ranker die dominierenden Bodenformen. Die ausgedehnten Hangbereiche sind diesbezüglich deutlich heterogener. Während die landwirtschaftlichen Böden an Vorder- und Mitterenberg überwiegend von Braunerden und kleinräumigen Bodenformenkomplexen entlang der größeren Bäche gebildet werden, lässt sich zwischen Innerenberg und Rangen ein recht einheitliches Band mit Rendzinen und Ranker erkennen. Das Areal im Bereich der Krössbichlaste wird großflächig von Bodenformenkomplexen gebildet. Diese Bezeichnung wird in der Bodenkartierung dann verwendet, wenn kleinräumig derart unterschiedliche Bodenformen gegeben sind, dass eine Darstellung im üblichen Maßstab von 1.25.000 nicht mehr möglich ist. Deshalb wird dieser Bereich mit dem Begriff Bodenformenkomplex zusammengefasst und dargestellt.

Hinsichtlich ihrer Ertragsituation handelt es sich hauptsächlich um geringwertiges Grünland. Größere landwirtschaftliche Produktionsflächen höherer Wertigkeit bilden die Auböden im Süden sowie Braunerden in den Bereichen Mitter- und Innerenberg sowie im Areal Rangen.

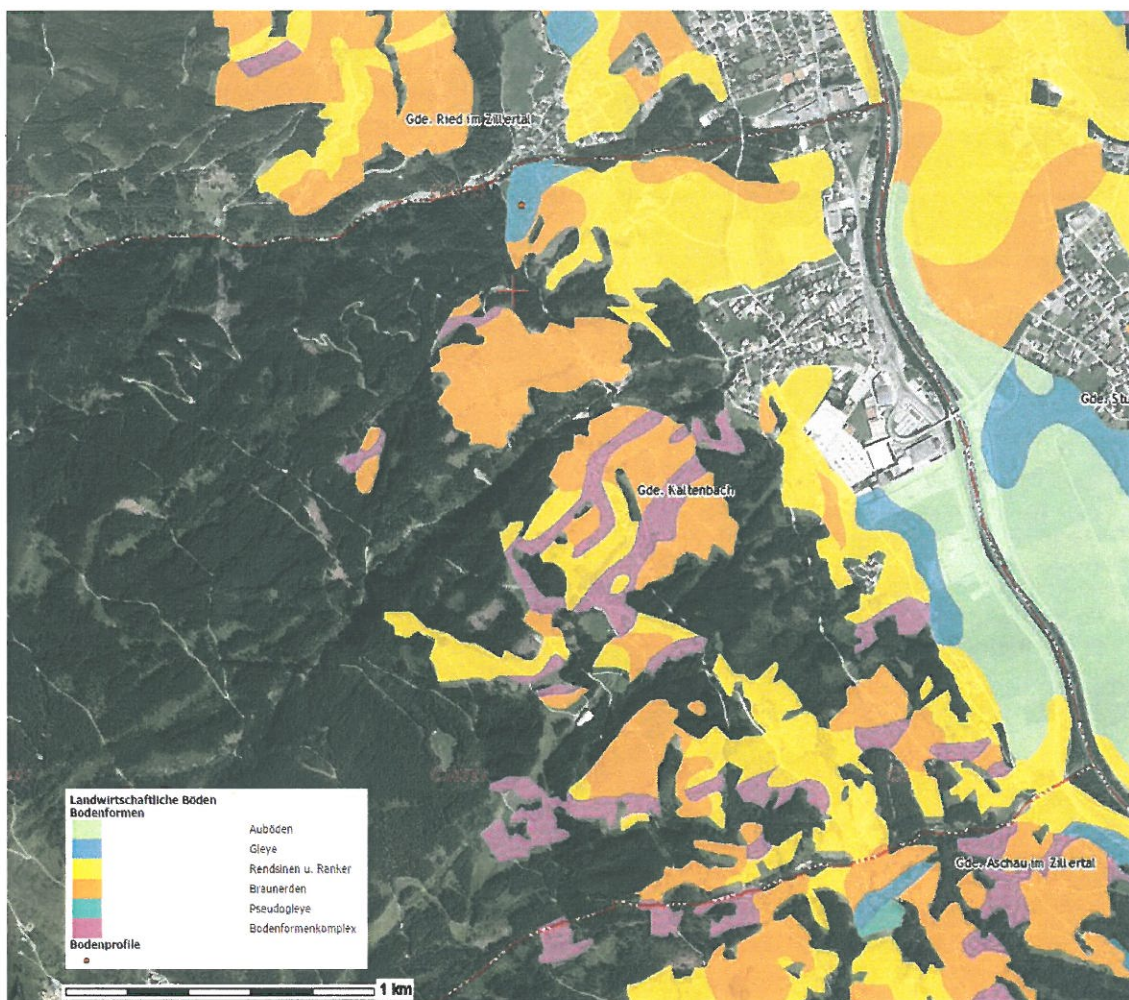


Abb. 5: Landwirtschaftliche Böden (Bodenformen); Quelle: TIRIS.

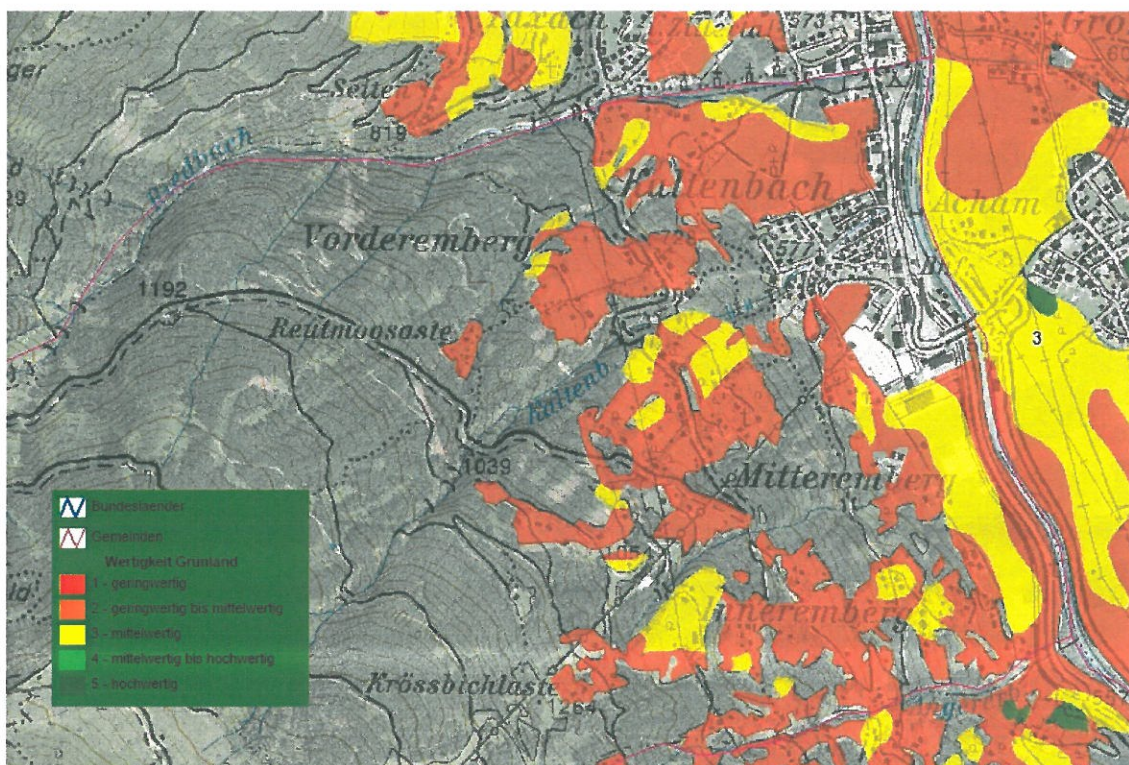


Abb. 6: Ertragsituation landwirtschaftliche Böden – Wertigkeit Grünland (Quelle: eBod, dig. Bodenkarte Österreich).

### 3.4 Wald und Waldfunktionen

Die Hangbereiche westlich von Kaltenbach werden von fichtendominierten Wäldern aus bestockt.

Laut Waldentwicklungsplan (WEB), einem forstlichen, in Abständen von 10 Jahren erstellten Rahmenplan, sind die Wälder der Hanglagen überwiegend der Leitfunktion Nutzwald zugeordnet.

Die Schutzfunktion kommt den Wäldern in den Gräben bzw. den Uferzonen von Ried- und Kaltenbach zu, bei ersterem sind auch die Waldbestände im Talboden wesentlich. Weiteres auch die bewaldeten Areale am unteren Mitterenberg bis zum Innerenberg.

Grundsätzlich können folgende Leitfunktionen zugewiesen werden:

- Nutzfunktion – v.a. Holzproduktion, wirtschaftliche Nutzung
- Schutzfunktion – v.a. Wirkung gegen Erosion und Naturgefahren (Lawinen, etc.)
- Wohlfahrtsfunktion – v.a. Verbesserung Lokalklima (Luft, Staub, etc.)
- Erholungsfunktion – v.a. Bedarfsdeckung zur Erholung

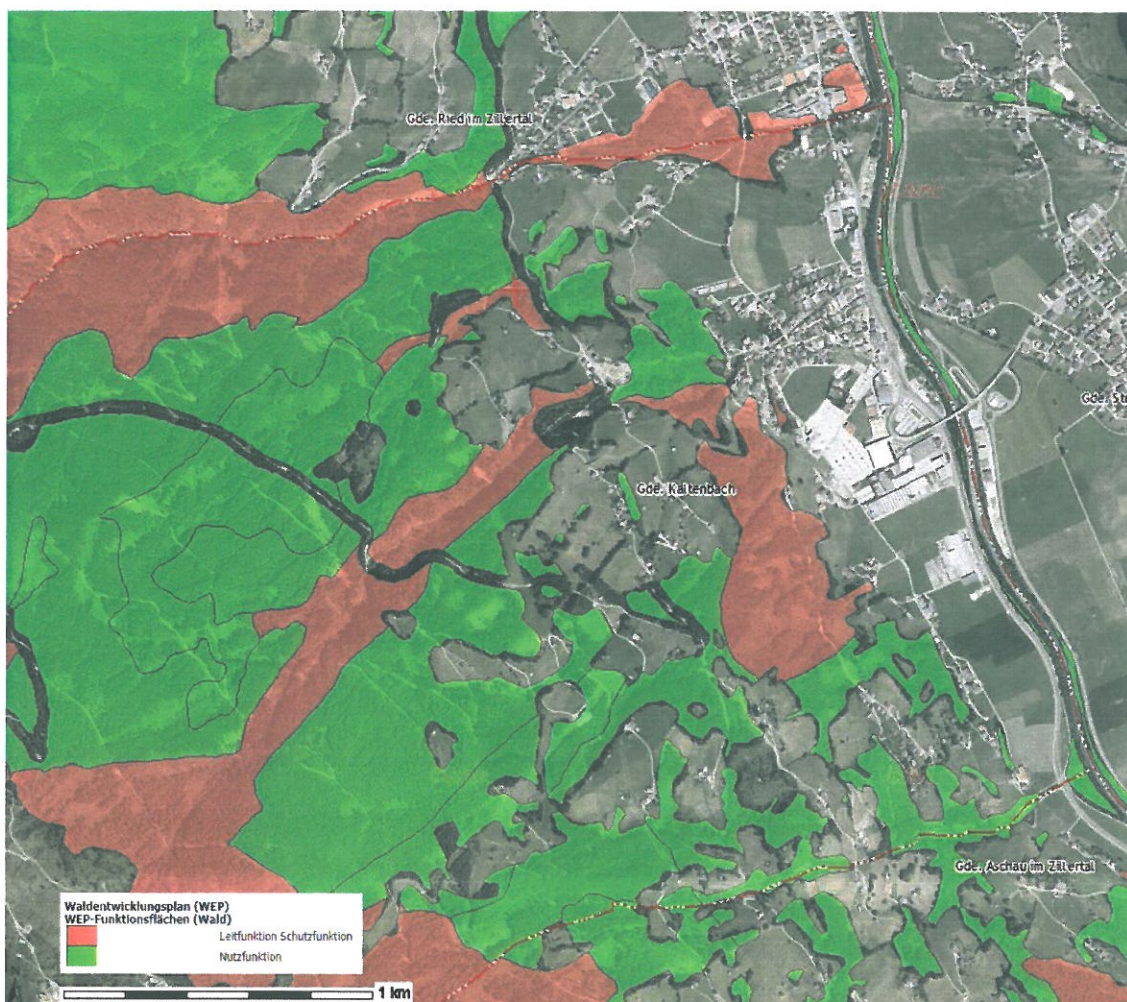


Abb. 7: Waldfunktionen gemäß Waldentwicklungsplan (WEB); Quelle: TIRIS.

### 3.5 Kulturgüter - Denkmalschutz

In der Gemeinde Kaltenbach finden sich folgende unter Denkmalschutz stehende bzw. kulturell erhaltenswerte Objekte:

Objekte	Kennzeichnung VO- Plan
<b>Unter Denkmalschutz:</b>	
Kapelle Maria Heimsuchung	D1
Dorfbrunnen	D2
Kruzifix beim Empl	D3
Wöscherbildstock	D4
Labnerkapelle	D5

### 3.6 Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens (1. Fortschreibung des ÖROK) bleibt der gegenwärtige Umweltzustand erhalten.

## 4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Für die gegenständliche Planerstellung sind folgende auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegte Ziele relevant.

### 4.1 Ziele

Bei der Erarbeitung des ÖROK wurden, um die Ziele des Umweltschutzes zu erreichen, folgende Grundsätze, Gesetze und Protokolle berücksichtigt:

#### 4.1.1 Alpenkonvention

##### Protokolle Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

„Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich

- der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen;
- der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern;
- der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie;
- des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente;
- der Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete;
- des Schutzes vor Naturgefahren;
- der umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen;
- der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen.“

##### Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

„Die Vertragsparteien bemühen sich ... um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sie wirken darauf hin, dass alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften.“

Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter oder schützenswerter Objekte zu schaffen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten.

#### Protokoll Bodenschutz

Die zu ergreifenden Maßnahmen zielen insbesondere auf eine standortgerechte Bodennutzung, einen sparsamen Umgang mit den Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie auf eine Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen.

Insbesondere sind:

- auch die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristische Standorte zu bewahren und zu fördern;
- Boden – und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte zu erhalten;
- Nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden zu vermeiden.

#### Protokoll Berglandwirtschaft

Vor allem sind zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen. Dabei sind die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen.

### 4.1.2 Nationale Gesetze

#### TROG 2011

Aufgabe und Ziele der überörtlichen Raumordnung (§ 1 Abs. 2, - Auszug):

- Die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens.
- Der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung oder Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm.
- Die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.
- Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete zur Deckung des Wohnbedarfes der Bevölkerung, wobei von nachteiligen Umwelteinflüssen

möglichst gering beeinträchtigte Lebensbedingungen, die Verhinderung der Zersiedelung, die Verwirklichung verdichteter Bauformen sowie angemessene Grundstückspreise anzustreben sind.

- Die Sicherung geeigneter und ausreichend großer land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, die Verbesserung der agrarischen Infrastruktur und die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen.
- Die möglichst umweltgerechte Deckung der Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft, wobei die Vermeidung unnötigen Verkehrs, die Verringerung des motorisierten Individualverkehrs, der Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs und die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Bahn anzustreben sind.

Aufgabe und Ziele der örtlichen Raumordnung (§ 27 Abs. 2, - Auszug):

- Die Erhaltung und Entwicklung des Siedlungsraumes und die Verhinderung der Zersiedelung durch die bestmögliche Anordnung und Gliederung der Bebauung, insbesondere des Baulandes im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes, der Sicherung vor Naturgefahren, der verkehrsmäßigen Erschließung, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, der Erschließung mit Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung, zur Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung sowie der Schaffung sonstiger infrastruktureller Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen und dergleichen.
- Die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung die die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten verdichteter Bauformen einschließlich der nachträglichen Verdichtung bestehender Bauformen.
- Die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile.
- Die Schaffung der erforderlichen Verkehrsflächen der Gemeinde unter weitestmöglicher Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs auf die Bevölkerung und die Umwelt.

#### TNSchG 2005

##### § 1 Abs. 1 TNSchG:

Die Natur ist als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig besichert oder wiederhergestellt werden.



Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologische orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

#### Wasserrechtsgesetz 1959

§ 30 Abs. 3 2.:

Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschließlich ihrer hydromorphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers....

#### Forstgesetz 1975

§ 6 Abs. 2:

Das Vorhandensein von Wald ist in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass sein Wirkungen, nämlich

- die Nutzwirkung, das ist insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz,
- die Schutzwirkung, das ist insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und – verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung,
- die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser,
- die Erholungswirkung, das ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher

bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind.

## **4.2 Berücksichtigung bei der Planerstellung**

Die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens, eine aufs Orts- Straßen – und Landschaftsbild abgestimmte Bebauung, verdichtete Bauformen und Nachverdichtung bestehender Bauformen:

Bei der Erarbeitung des ÖROK wurde besonders darauf Bedacht genommen, dass mit den vorhandenen Flächen schonend umgegangen wird. Die für die land- und forstwirtschaftliche Produktion maßgebenden Flächen sind ihrem Verwendungszweck

entsprechend als landwirtschaftliche Freihalteflächen und darüber hinaus als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen.

Vor allem durch die Festlegung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen soll sichergestellt werden, dass eine unkoordinierte Zersiedelung vermieden wird und auch weiterhin landwirtschaftlich wertvolle Flächen zusammenhängend erhalten bleiben, was auch einen wesentlichen Einfluss auf das Landschaftsbild hat.

Im ÖROK werden teilweise Waldflächen für zukünftige Widmungsflächen vorgesehen. Grundsätzlich werden verdichtete Bauformen in jenen Bereichen der Gemeinde Kaltenbach angestrebt, wo diese das vorhandene Landschaftsbild nicht nachteilig beeinflussen. In jenen Gebieten, wo auch bisher kleingliedrige, ortstypische bauliche Strukturen vorherrschen, zu Beispiel im Ortsteil Kaltenbach-Dorf, wird eine dem vorhandenen Landschaftsbild angepasste zukünftige Bebauung angestrebt. In den bereits bebauten Gebieten wird eine für das Landschaftsbild nicht nachteilige Nachverdichtung vorhandener Gebäude gefördert und im Bedarfsfall durch die Erlassung von Bebauungsplänen ermöglicht. Mit dem Instrument der Erlassung von Bebauungsplänen wird sichergestellt, dass eine dem Ortsbild typische Entwicklung der baulichen Strukturen erfolgt.

Der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung oder Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm:

Durch die Ausweisung der ökologisch wertvollen Flächen (FÖ) und der landschaftlich wertvollen Flächen (FA) wurden besonders sensible Bereiche geschützt bzw. einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen. Geplante mögliche Siedlungsgebiete wurden so platziert, dass keine über das örtliche Maß üblichen Lärmemissionen zu erwarten sind. In der nunmehrigen Fortschreibung des ÖROK wurde eine Erweiterung des Gewerbegebiets im Anschluss ans bereits vorhandene Gewerbegebiet vorgesehen, um auch zukünftig die möglicherweise intensive Nutzung der Flächen durch Betriebe zu bündeln. Im ÖROK sind keinerlei Bachläufe von geplanten Entwicklungen betroffen, so dass auch zukünftig der hohe Schutz der Gewässer und in der Folge deren Reinheit gesichert ist.

Die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind Ziele der örtlichen Raumordnung. Die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung und Erhaltung natürlicher und naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile:

Durch die Ausweisung von 30 ökologisch (FÖ) und 4 großflächigen landschaftlich wertvollen Flächen (FA) sind die naturschutzfachlich als wertvoll angesehenen Flächen für die Tier- und Pflanzenwelt auch zukünftig großräumig gesichert. Durch die im ÖROK ausgewiesenen Schutzbereiche und die sorgfältige Planung der zukünftig möglichen

Entwicklungsräume für Siedlungstätigkeit ist sichergestellt, dass auch weiterhin das vorhandene, qualitativ hochwertige Landschaftsbild der Gemeinde Kaltenbach mit seiner Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt und Schönheit erhalten bleibt. Durch die Umsetzung des ÖROK der Gemeinde Kaltenbach bleiben naturnahe und natürliche Landschaftsteile unberührt und für zukünftige Generationen gesichert.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete zur Deckung des Wohnbedarfes der Bevölkerung, wobei von nachteiligen Umwelteinflüssen möglichst gering beeinträchtigte Lebensbedingungen, die Verhinderung der Zersiedelung, die Verwirklichung verdichteter Bauformen sowie angemessene Grundstückspreise anzustreben sind. Die Sicherung vor Naturgefahren, verkehrsmäßige Erschließung, die Schaffung infrastrukturelle Einrichtungen wie Schulen und dergleichen:

Ein Grundsatz und Ziel bei der Ausarbeitung des ÖROKs der Gemeinde Kaltenbach war, dass die Struktur der Siedlungsbereiche mit den dazwischen liegenden Natur- und Grünbereichen erhalten bleiben und so das vorhandene Landschaftsbild und die großflächig vorhandenen Lebensräume für Tier- und Pflanzenwelt auch weiterhin von zu starker Zersiedelung verschont bleiben. Die möglichen Entwicklungsgebiete wurden an den Rändern oder in der Nähe bestehender Siedlungsbereiche angeordnet, so dass auch der Eingriff in die Natur durch erforderliche Erschließungen möglichst gering ausfallen. Widmungen sollen generell mit einer anzustrebenden Vertragsraumordnung durchgeführt werden, so dass angemessene Grundstückspreise erreicht werden können. Bei der Anordnung von möglichen Entwicklungsgebieten im ÖROK der Gemeinde Kaltenbach wurden unmittelbare Gefahrenzonenbereiche ausgespart. Ein Großteil des Talbodens der Gemeinde Kaltenbach befindet sich im gelben Gefahrenzonenbereich, wobei hier durch besondere Auflagen im Bauverfahren eine Bebauung möglich ist. Die infrastrukturellen Einrichtungen der Gemeinde sind auf die prognostizierte zukünftige Bevölkerungsentwicklung ausgelegt, bzw. es sind die Voraussetzungen vorhanden, dass eventuell erforderliche Erweiterungen vorgenommen werden können.

Die Sicherung geeigneter und ausreichend großer land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, die Verbesserung der agrarischen Infrastruktur und die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen:

Durch die verordneten landwirtschaftlichen Freihalteflächen und die landwirtschaftlichen Vorrangflächen im ÖROK der Gemeinde Kaltenbach ist auch zukünftig sichergestellt, dass die wertvollen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen am Talboden vor zu großem Zugriff gesichert sind. Es wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass möglichst schonend mit der Ressource „Boden“ umgegangen wird. Durch diese im ÖROK umgesetzten Grundsätze werden die agrarischen Strukturen und damit die vorhandenen bäuerlichen Betriebe gestärkt und in ihrer zukünftigen Entwicklung unterstützt.

Die möglichst umweltgerechte Deckung der Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft, wobei die Vermeidung unnötigen Verkehrs, die Verringerung des

motorisierten Individualverkehrs, der Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs und die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Bahn anzustreben sind. Die Schaffung der erforderlichen Verkehrsflächen unter Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die Bevölkerung und Umwelt:

Im ÖROK der Gemeinde Kaltenbach sind keine nennenswerten Erweiterungen der Verkehrswege festgelegt. Die Anordnung möglicher Entwicklungsgebiete erfolgt unter dem Gesichtspunkt, dass möglichst keine neuen Erschließungsstraßen erforderlich sind. Der Ausbau des öffentlichen Verkehrs und die Verlagerung der Güterverkehrs auf die Bahn ist ein schwer zu verbessernder Umstand, zumal die Zillertalbahn die einzige Bahnverbindung der Gemeinde Kaltenbach darstellt, und die Betriebsstruktur der Unternehmen so ist, dass mit der Bahn kaum eine Anlieferung erfolgen kann. Die Weiterentwicklung und Verbesserung des öffentlichen Personenverkehrs wird entsprechend der Möglichkeiten verbessert und zukünftig unter Einbeziehung der Umliegergemeinden verbessert. Durch die Anordnung der möglichen Entwicklungsgebiete im ÖROK der Gemeinde Kaltenbach gibt es bei einer Umsetzung nur eine geringe Erfordernis neuer Erschließungsstraßen, wodurch nachteilige Auswirkungen des Verkehrs auf die Bevölkerung und die Umwelt vermieden werden.

Umsetzung der Grundsätze aus den Vorgaben der Alpenkonvention, dem Tiroler Naturschutzgesetz, dem Wasserrechtsgesetz und dem Forstgesetz:

Durch die Festlegungen und die Umsetzung des ÖROKs der Gemeinde Kaltenbach werden die vorhandenen Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt, das vorherrschende, durch die Natur- und Kulturlandschaft geprägte Erscheinungsbild und die natürliche Beschaffenheit der Oberflächengewässer und die ökologisch wertvollen Uferbereiche nicht beeinträchtigt und für zukünftige Generationen erhalten. Es bleiben die wichtigen Funktionen des Waldes, vor allem als Schutzwirkung vor Naturgefahren, als Erholungsraum und als Nutzfläche für die Gewinnung des Rohstoffes Holz und somit als Teilbereich und als Sicherstellung einer bäuerlichen Betriebsstruktur erhalten.

Im ÖROK der Gemeinde Kaltenbach wurden großflächig landwirtschaftliche Vorrangflächen, landwirtschaftliche Freihalteflächen, landschaftlich wertvolle Flächen, Freihalteflächen für die Entwicklung naturkundlich wertvoller Flächen, weiterer Freihalteflächen und ökologisch wertvolle Flächen ausgewiesen, die einem besonderen Schutz unterliegen und für die Nachwelt erhalten werden sollen.

## 5 UMWELTAUSWIRKUNGEN - VORAUSSICHTLICHE BEEINFLUSSUNG

### 5.1 Mensch - Nutzungen

#### 5.1.1 Siedlungsstruktur

Der Siedlungsraum der Gemeinde Kaltenbach weist allgemein eine zentrale Struktur in Form eines Haufendorfes auf.

Im unmittelbaren Dorf- und Siedlungskern gibt es ein Nebeneinander verschiedenster Nutzungen: es gibt Tourismusbetrieben neben Einfamilienhäuser und landwirtschaftlichen Betrieben. Daneben gibt es öffentliche Bauten und Gebäude mit Geschäftslokalen. Diese Vielfältigkeit nebeneinander befindlicher Nutzungen zeigt sich im Vorhandensein verschiedener Widmungen im Ortskern von Kaltenbach.

#### Auswirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die wesentlichen im ÖROK der Gemeinde Kaltenbach ausgewiesenen Entwicklungsgebiete, die aus naturkundefachlicher Sicht aus berührt werden, behandelt:



Gst. 1131/4 (Schöler Elfriede und Harald)

Hierbei handelt es sich um eine Arrondierung der bestehenden Flächenwidmung. Eine Fläche von ca. 330m<sup>2</sup> wird direkt südlich anschließend ans Grundstück Gst. 1131/4 in Wohngebiet gewidmet.



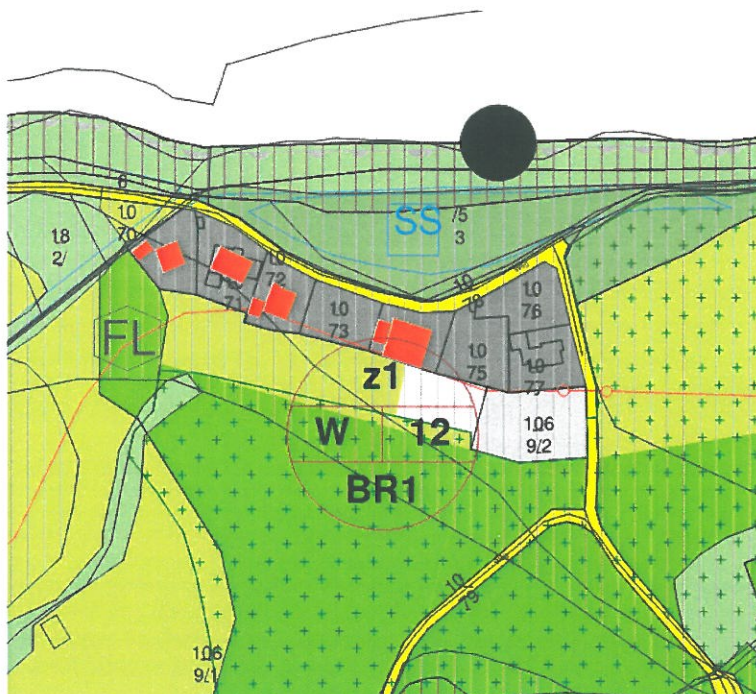
SCHUTZGUT, SACHGEBIET		Umwelt- auswirkungen				Beschreibung, Begründung
		Keine	gering	mäßig	erheblich	
<b>MENSCH Nutzungen</b>	Siedlungsstruktur	X				
	Land-/Forstwirtschaft		X			Landwirtschaftliche Flächen betroffen
	Verkehrsinfrastruktur	X				
	Sach-/Kulturgüter	X				
<b>MENSCH Gesundheit</b>	Erholungsraum	X				
	Emissionen	X				
	Naturgefahren	X				
<b>NATURRAUM, Ökologie</b>	Tiere (Arten)			X		Lebensraum betroffen
	Pflanzen (Arten)		X			Lebensraum betroffen
	Lebensräume			X		Lebensraum betroffen
<b>RESSOURCEN</b>	Boden		X			
	Oberflächenwasser	X				
	Grundwasser	X				
	Luft	X				
<b>LANDSCHAFT</b>	Landschaftsbild	X				
	Ortsbild		X			

Im vorliegenden Fall handelt es sich lediglich um die Widmung einer Arrondierungsfläche von 330 m<sup>2</sup> in einen Bereich mit einem Obstanger hinein. Aufgrund des relativ kleinen Flächenausmaßes sind keine negativen Einflussnahmen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten, ebenso ist der Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere als untergeordnet zu betrachten.



Gst. 1069/1 Spergser Bernhard

Für den Eigenbedarf soll eine Teilfläche von ca. 550 m<sup>2</sup> des Grundstücks Gst. 1069/1 von Freiland in Wohngebiet gewidmet werden. Die Zufahrt muss vor der Widmung durch ein Servitut über das Grundstück Gst. 1069/2 sichergestellt werden.



SCHUTZGUT, SACHGEBIET		Umwelt- auswirkungen				Beschreibung, Begründung
		Keine	gering	mäßig	erheblich	
<b>MENSCH Nutzungen</b>	Siedlungsstruktur	X				Landwirtschaftliche Flächen betroffen
	Land-/Forstwirtschaft		X			
	Verkehrsinfrastruktur	X				
	Sach-/Kulturgüter	X				
<b>MENSCH Gesundheit</b>	Erholungsraum	X				
	Emissionen	X				
	Naturgefahren	X				
<b>NATURRAUM, Ökologie</b>	Tiere (Arten)		X			Lebensraum betroffen
	Pflanzen (Arten)		X			Lebensraum betroffen
	Lebensräume		X			Lebensraum betroffen
<b>RESSOURCEN</b>	Boden		X			
	Oberflächenwasser	X				
	Grundwasser	X				
	Luft	X				
<b>LANDSCHAFT</b>	Landschaftsbild		X			
	Ortsbild		X			

Hier soll im Anschluss an ein bereits gewidmetes Gebiet eine Fläche von ca. 550m<sup>2</sup> gewidmet werden. Aufgrund der bereits vorhandenen Widmungs- und Siedlungsstruktur sind keine negativen Einflüsse auf das Ort- und Landschaftsbild und auf sonstige Bereiche des Naturschutzes zu erwarten.



Gst. 787 (Eberharter)

Das bestehende Bauernhaus der Fam. Eberharter soll abgebrochen werden. Anstelle dessen, und für den Eigenbedarf soll eine Teilfläche von ca. 2.520 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Gst. 787 in Wohngebiet gewidmet werden. Hier sollen für Weichende bzw. deren Kinder Grundstücke entstehen, auf denen Einzelhaus,- und Reihenhausbebauungen möglich sind.

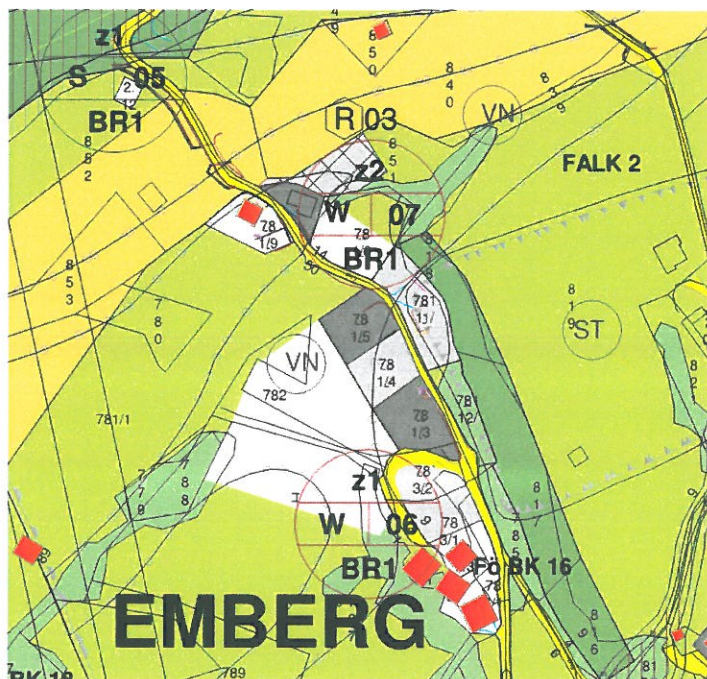
Aus den Grundstücken Gst. 782 und Gst. 781/1 soll eine Fläche im Gesamtausmaß von ca. 2850 m<sup>2</sup> als Wohngebiet für den Eigenbedarf gewidmet werden.

In beiden Fällen ist eine Vertragsraumordnung entsprechend §33 TROG 2011 anzustreben. Voraussetzung für eine Umwidmung stellt eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung dar.



Gst. 781/6, Gst. 851, Gst- 781/9 Wachter

R 03. Die bisher als Wohngebiet gewidmete Fläche des Grundstücks Gst. 851 im Ausmaß von ca. 800 m<sup>2</sup> soll in Freiland rückgewidmet werden. Anstelle dessen soll eine Fläche von ca. 830 m<sup>2</sup> des Grundstücks Gst. 781/6 in Wohngebiet gewidmet werden. Hierbei handelt es sich um eine Korrektur einer falschen Widmung. Die nunmehr rückzuwidmende Fläche auf Grundstück Gst. 851 verfügt über keine Zufahrt. Des Weiteren soll das Grundstück Gst. 781/9 von Freiland in Wohngebiet gewidmet werden, das Flächenausmaß beträgt hier ca. 680 m<sup>2</sup>.





SCHUTZGUT, SACHGEBIET		Umwelt- auswirkungen				Beschreibung, Begründung
		Keine	gering	mäßig	erheblich	
<b>MENSCH Nutzungen</b>	Siedlungsstruktur		X			
	Land-/Forstwirtschaft		X			Landwirtschaftliche Flächen betroffen
	Verkehrsinfrastruktur	X				
	Sach-/Kulturgüter			X		
<b>MENSCH Gesundheit</b>	Erholungsraum	X				
	Emissionen	X				
	Naturgefahren	X				
<b>NATURRAUM, Ökologie</b>	Tiere (Arten)			X		Lebensraum betroffen
	Pflanzen (Arten)				X	Lebensraum betroffen
	Lebensräume			X		Lebensraum betroffen
<b>RESSOURCEN</b>	Boden			X		
	Oberflächenwasser		X			
	Grundwasser		X			
	Luft		X			
<b>LANDSCHAFT</b>	Landschaftsbild				X	Landschaftsbild betroffen
	Ortsbild			X		Ortsbild betroffen

Die geplante Widmung von ca. 2520 m<sup>2</sup>, ca. 2850 m<sup>2</sup> und ca. 1200m<sup>2</sup> befinden sich teilweise in Fö BK- Flächen. Es handelt sich dabei um einen Obstanger und einer Baumhecke. Bei diesem Entwicklungsgebiet handelt es sich um eines der wenigen Gebiete im gegenständlichen ÖROK wo eine Mobilmachung von Bauland durch Vertragsraumordnung im Sinn des §33 TROG 2011 denkbar ist. Hier besteht ein öffentliches Interesse für eine mögliche Durchführung der Widmung. Die Beeinträchtigungen werden als geringwertig betrachtet, dennoch ist bei der Durchführung der Widmung der Versuch zu unternehmen, die Fö BK- Flächen in kleinerem Ausmaß in Anspruch zu nehmen als derzeit vorgesehen.

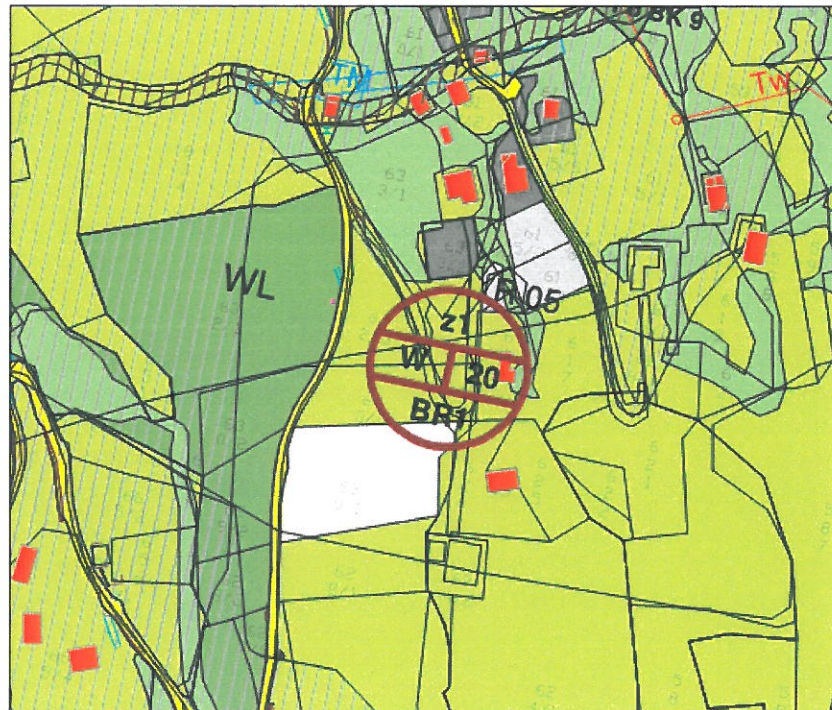
Bei der Rückwidmung von ca. 800 m<sup>2</sup> handelt es sich um eine Verbesserung der bestehenden Situation, weil sich diese Fläche teilweise auf einer Fö BK – Fläche befindet. Die anstelle dieser Fläche zu widmende Fläche von ca. 830m<sup>2</sup> befindet sich außerhalb einer Fö BK – Fläche, somit ist diese Veränderung begrüßenswert.



Gruber  
Gst. 629/1, Gst. 626, Rückwidmung Gst. 932, Gst. 633/1, Gst. 616

Eine Fläche im Ausmaß von ca. 3300 m<sup>2</sup> des Grundstückes Gst. 629/1 soll von Freiland in Wohngebiet gewidmet werden. Die Umwidmung erfolgt bei Nachweis eines entsprechenden Bedarfs und bei öffentlichem Interesse. Die Zufahrt soll von der Westseite und der Ostseite aus erfolgen. Vor der Durchführung der Widmung ist ein Bbauungs- und Erschließungskonzept vorzulegen. Eine Vertragsraumordnung entsprechend §33 TROG 2011 ist anzustreben.

R 05: In diesem Bereich solle ein Widmungsreinigung stattfinden: eine Fläche im Ausmaß von ca. 75 m<sup>2</sup> des Grundstückes Gst. 633/1 soll von Wohngebiet in Freiland rückgewidmet werden, eine Fläche im Ausmaß von ca. 100 m<sup>2</sup> des Grundstückes Gst. 932 soll von Wohngebiet in Freiland rückgewidmet werden, eine Fläche im Ausmaß von ca. 400 m<sup>2</sup> des Grundstückes Gst. 616 soll von Wohngebiet in Freiland rückgewidmet werden.



SCHUTZGUT, SACHGEBIET		Umwelt- auswirkungen				Beschreibung, Begründung
		Keine	gering	mäßig	erheblich	
<b>MENSCH Nutzungen</b>	Siedlungsstruktur			X		
	Land-/Forstwirtschaft		X			Landwirtschaftliche Flächen betroffen
	Verkehrsinfrastruktur		X			
	Sach-/Kulturgüter	X				
<b>MENSCH Gesundheit</b>	Erholungsraum	X				
	Emissionen	X				
	Naturgefahren	X				
<b>NATURRAUM, Ökologie</b>	Tiere (Arten)			X		
	Pflanzen (Arten)		X			
	Lebensräume			X		
<b>RESSOURCEN</b>	Boden			X		
	Oberflächenwasser	X				
	Grundwasser	X				
	Luft	X				
<b>LANDSCHAFT</b>	Landschaftsbild				X	Landschaftsbild betroffen
	Ortsbild		X			Ortsbild betroffen

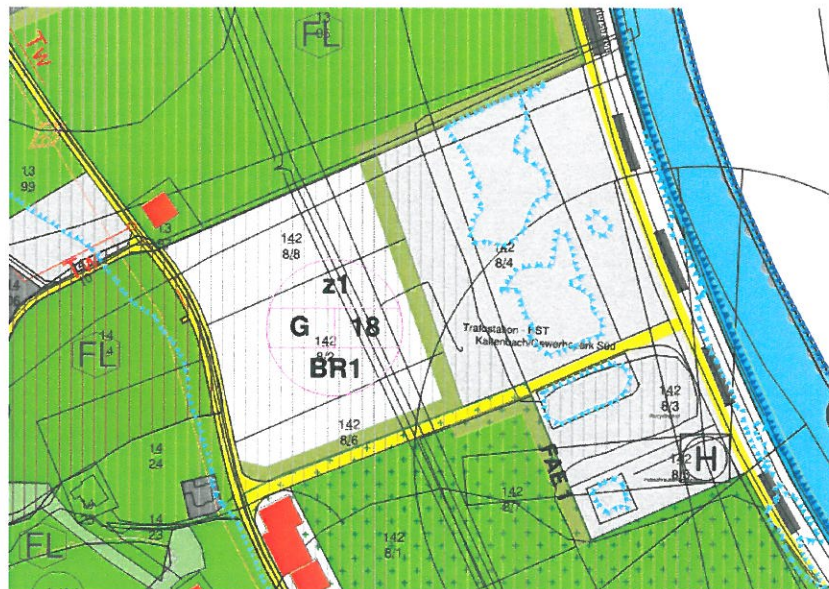
Bei der möglichen Widmungsfläche im Ausmaß von ca. 3300 m<sup>2</sup> handelt es sich um einen wenigen Bereiche im gegenständlichen ÖROK wo eine Vertragsraumordnung entsprechend §33 TROG 2011 denkbar wäre um günstiges Bauland zu mobilisieren. Somit besteht ein öffentliches Interesse an einer entsprechenden Widmung. Um die Beeinträchtigungen für das Orts – und Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten, ist bei der Erlassung des Bebauungsplanes besonders zu berücksichtigen, dass eine Verbauung der bestehenden baulichen Strukturen am Emberg entspricht, und nicht durch zu dichte Gebäudeanordnungen ein gegenüber vergleichbaren Siedlungsstrukturen zu massives Erscheinungsbild entsteht.

Die geplanten Rückwidmungen sind im Sinn der naturkundefachlichen Betrachtung, zumal sich diese Flächen teilweise in FÖBK – Flächen befinden.



1428/2, 1428/2, 1428/6 (Gewerbegebiet)

Um für heimische Betriebe ausreichende Expansionsmöglichkeiten zu schaffen und so den wirtschaftlichen Standort Kaltenbach zu stärken, was den Zielen der örtlichen Raumordnung entspricht, erfolgt die Aufnahme der Umwidmung der Grundstück Gst. 1428/2, 1428/8, 1428/6 mit einem Gesamtausmaß von 15500m<sup>2</sup> von Freiland in Gewerbegebiet. Die Umwidmung erfolgt bei Eintreten von unmittelbarem Bedarf. Eine Vertragsraumordnung entsprechend §33 TROG 2011 ist anzustreben.



SCHUTZGUT, SACHGEBIET		Umwelt- auswirkungen				Beschreibung, Begründung
		Keine	gering	mäßig	erheblich	
<b>MENSCH Nutzungen</b>	Siedlungsstruktur	X				
	Land-/Forstwirtschaft			X		Landwirtschaftliche Flächen betroffen
	Verkehrsinfrastruktur	X				
	Sach-/Kulturgüter	X				
<b>MENSCH Gesundheit</b>	Erholungsraum	X				
	Emissionen		X			
	Naturgefahren	X				
<b>NATURRAUM, Ökologie</b>	Tiere (Arten)		X			
	Pflanzen (Arten)		X			
	Lebensräume		X			
<b>RESSOURCEN</b>	Boden			X		
	Oberflächenwasser	X				
	Grundwasser	X				
	Luft	X				
<b>LANDSCHAFT</b>	Landschaftsbild			X		Landschaftsbild betroffen
	Ortsbild		X			Ortsbild betroffen

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Widmung von ca. 15.500 m<sup>2</sup> in Gewerbe- und Industriegebiet. Diese mögliche Widmung dient zu Standort-Absicherung bzw. zur Möglichkeit einer wirtschaftlich sinnvollen Weiterentwicklung bestehender Betriebe der Gemeinde Kaltenbach und ist somit im Sinn der örtlichen Raumordnung.

In der naturkundefachlichen Bearbeitung ist in diesem Bereich ein schmaler Grundstücksstreifen als FA E – Fläche angeführt. Eine solche Entwicklungsmaßnahme für das Orts- und Landschaftsbild könnte zum Beispiel die Anordnung einer Hecke sein, die eine räumliche Unterteilung der sonst großflächig entstehenden Gewerbeflächen ermöglichen würde. Eine solche oder eine vergleichbare Maßnahme ist im Zuge eines Widmungsverfahrens zu prüfen.

### 5.1.2 Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaftliche Flächen werden zur Deckung des künftigen Bedarfs an Wohn- und Gewerbeflächen beansprucht. Die Schwerpunkte für erstere finden sich im Talboden angrenzend an den nördlichen Siedlungsrand von Kaltenbach sowie am Mitterenberg,

im südlichen Talraum ist die Erweiterung des dortigen Gewerbegebiets vorgesehen. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Entwicklungen angrenzend an die Bestandsflächen erfolgen und dabei ein entsprechend sorgfältiger Umgang mit den landwirtschaftlichen Bodenressourcen Anwendung findet. Es handelt sich überwiegend um gering- bis seltener mittelwertiges Grünland (vgl. Abb. 6), wonach keine wesentlichen Einschränkungen landwirtschaftlicher Interessen zu erwarten sind.

Bei der aktuellen Planung sind, von einer Ausnahme abgesehen, allgemein kaum Waldflächen betroffen. Lediglich im Bereich Innerenberg – Einöde ist eine größere Fläche zur Entwicklung von Wohnraum vorgesehen. Ausgehend von den Waldfunktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) sind hier grundsätzlich zwar keine Auswirkungen in erheblichem Ausmaß abschätzbar, allerdings werden wohl die Aspekte der Nutzung (Verlust an Produktionsflächen) am ehesten berührt. Schutzrelevante Zusammenhänge sind kaum gegeben (keine Zonierung gemäß Gefahrenzonenplan – Abb. 3, Wald als Nutzwald kategorisiert – Abb. 7).

#### 5.1.3 Verkehrsinfrastruktur

Die ausgewiesenen Entwicklungsgebiete sind ausnahmslos im direkten Anschluss oder in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Siedlungs- und Gewerbebereichen angeordnet, womit die bestehende und funktionierende Hauptverkehrsinfrastruktur als ausreichend betrachtet wird.

#### 5.1.4 Sach- und Kulturgüter

Gegenüber der Ist-Situation ergeben sich durch die gegenständliche Fortschreibung grundsätzlich keine Beeinträchtigungen von Sachgütern. Bei dem Vorhaben in Mitterenberg sind mit den traditionellen Gebäuden von Inner- und Außerstein Güter mit einem gewissen kulturellen Wert berührt (einzelne Gebäude sind dort im Tiroler Kunstkataster vermerkt).

### 5.2 Mensch - Gesundheit

#### 5.2.1 Erholungsraum

Die gegenständliche Rückwidmung der ausgedehnten Talwaldfläche im Norden nahe der Grenze zur Gemeinde Ried (R 04) stellt einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung des wertvollen gemeindeübergreifenden Erholungsraums dar.

Die neuen Entwicklungsflächen befinden sich überwiegend angrenzend an den Bestand bzw. Siedlungsrand (z.B. W 019), wobei hier keine maßgebliche Beeinträchtigung des (zusammenhängenden) Erholungsraums zu erwarten ist. Allerdings kommt es durch den Verlust von Streuobstwiesen (z.B. L 27) zu einer Qualitätsminderung des Erholungsraums.

## 5.2.2 Emissionen

Die geplante Entwicklung des bestehenden Gewerbegebiets im Süden profitiert von der bestehenden Verkehrsinfrastruktur außerhalb des Ortsgebiets. Sie stellt künftigen Erweiterungsraum u.a. für den bestehenden Betrieb dar, eine Ansiedelung besonders emissionskritischer Betriebe v.a. hinsichtlich Luftschadstoffe ist nicht vorgesehen. Durch den bestehenden Hubschrauberstützpunkt ist eine gewisse Vorbelastung betreffend Lärmentwicklung gegeben, insofern ist keine nennenswerte Verschlechterung der gegenwärtigen Emissionssituation zu erwarten.

## 5.2.3 Naturgefahren

Die gegenständlichen Entwicklungsflächen wurden auch unter Berücksichtigung des aktuellen Gefahrenzonenplans ausgewiesen. Wenngleich Überlagerungen mit der Gelben Zone (Wildbach) v.a. im Talraum gegeben sind (z.B. zusätzliche Flächen für den Wohnbedarf an der nördlichen Siedlungsgrenze), sind insgesamt keine erhöhten Beeinträchtigungen durch Naturgefahren zu erwarten.

## 5.3 Naturraum - Ökologie

### 5.3.1 Tiere, Pflanzen, Lebensräume

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume betreffend sind im Bearbeitungsraum insgesamt 30 ökologisch wertvolle Flächen (FÖ) ausgewiesen. Dies erfolgte möglichst im Sinne eines Biotopverbundsystems, in dem nach naturschutzfachlichen Kriterien Lebensräume möglichst zusammenhängend ausgewiesen wurden. Dadurch können wesentliche ökologische Aspekte verstärkt berücksichtigt (Wander- und Korridorfunktion für Tiere, etc.) bzw. diese durch Ausweisung neuer Entwicklungsflächen für Biotopschutz (FÖE) weiter ausgebaut werden.

Die im naturkundefachlichen Bearbeitungsteil vorgeschlagenen ökologischen wie landschaftlichen Freihalteflächen (FÖ, FA) wurden (mit geringfügigen Anpassungen) gänzlich in den Ordnungsplan übernommen. Bei den aktuellen Entwicklungsflächen kommt es vereinzelt zu Überlagerungen, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt werden bei Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen (z.B. W 06) insgesamt als nicht erheblich angesehen.

## 5.4 Ressourcen

### 5.4.1 Boden

Durch die geplante bauliche Nutzung der gegenständlichen Entwicklungsflächen kommt es naturgemäß zur Versiegelung von offenen (derzeit meist landwirtschaftlich genutzten) Flächen. Um die Bodenfunktionen (Nutzung, Lebensraum, Regelung, kulturgeschichtlicher Aspekt) bestmöglich beizubehalten, werden im Zuge der Bauverfahren diesbezüglich konkrete Auflagen vorgeschrieben (z.B. Versickerungen von Oberflächenwässern über natürliche Bodenpassagen, etc.).

#### 5.4.2 Oberflächenwasser

Bei der gegenständlichen 1. Fortschreibung des ÖROKs werden keine Fließgewässer, Stillgewässer oder Quellen tangiert. Bei letzteren sind keine allfälligen Schutz- und Schongebiete im Dauersiedlungsraum ausgewiesen. Demnach werden hinsichtlich der Oberflächengewässer keine (direkten oder indirekten) Beeinträchtigungen erwartet. Die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer und der bestehenden Uferbereiche bleibt im gegenwärtigen Status bestehen.

#### 5.4.3 Grundwasser

Alle im ÖROK ausgewiesenen möglichen Entwicklungs-bereiche befinden sich in Gebieten, die bereits wasser-und abwassermäßig voll erschlossen sind bzw. leicht erschließbar sind. Insofern kann bei der bestehenden bzw. zu schaffenden Infrastruktur (dem aktuellen Stand der Technik entsprechend) eine negative Beeinflussung der Grundwasserqualität ausgeschlossen werden.

#### 5.4.4 Luft

Durch die im ÖROK vorgesehenen Entwicklungsgebiete werden die Belange der Luftreinheit nicht berührt. Es sind überwiegend neue Flächen für Wohnnutzung geplant, die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets im südlichen Talraum zielt auf die Expansion des bestehenden Betriebs ab, Neuansiedlungen insbesondere von emissionskritischen Anlagen und dgl. sind nicht vorgesehen.

### 5.5 Landschaft

#### 5.5.1 Landschaftsbild, Ortsbild

Die überwiegend traditionell bäuerliche Kulturlandschaft nahezu des gesamten Embergs ist als landschaftlich wertvolle Fläche (FA 1-3) vermerkt, ebenso der Großraum Körnerhof und Umgebung, welcher auch einen wertvollen Naherholungsraum darstellt (FA 04). Es sind in diesen Bereichen auch Entwicklungsflächen für Wohnnutzung vorgesehen, wodurch es lokal zu Veränderungen der lokalen landschaftlichen Charakteristik kommt (Teilverluste von ortstypischen Streuobstwiesen, etc.). In den weiteren Planungsschritten im Zuge der Umsetzung (Bebauungspläne, etc.) werden daher entsprechende gestalterische Maßnahmen vorgesehen (Neupflanzungen von Obsthochstämmen, standortgerechten Laubgehölzen, etc.).

Gegenstand der aktuellen Fortschreibung ist auch das Aufzeigen von aktuellen Defizitflächen bezüglich Orts- und Landschaftsbild. Hier sind primär die ausgedehnten Parkflächen bei der Talstation der Hochzillertalbahn zu nennen. Deren optisch markanter Charakter als kahle und monotone Asphaltflächen (über)prägt den südlichen Ortsrand von Kaltenbach. Hier besteht akuter Handlungsbedarf zur Strukturierung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (FAE 3). Weiterer diesbezüglicher Handlungsbedarf besteht bei der Manipulationsfläche am Vorderenberg (FAE 4) sowie randlich der bestehenden Gewerbeflächen im südlichen Talraum (FAE 1, 2).



## **6 ALTERNATIVEN – ENTWICKLUNG BEI NICHTAUSFÜHRUNG**

### **6.1 Nullvariante**

Die Gemeinde Kaltenbach ist zur Fortschreibung des ÖROK gemäß §31a, Abs. 1 TROG 2011 gesetzlich verpflichtet. Insofern ist die Möglichkeit einer Nullvariante (keine Fortschreibung) nicht gegeben.

Die vorgesehenen Entwicklungsbereiche wurden über eine Bedarfserhebung der Bevölkerung ermittelt. Aus dieser Erhebung sind die meisten Entwicklungsgebiete entstanden. Generell kann gesagt werden, dass ein grundsätzliches Ziel der örtlichen Raumordnung die Schaffung von leistbarem Bauland für eine bodensparende, dem Landschaftsbild nicht nachteilige Bebauung, zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedürfnisses der Bevölkerung, darstellt. Da großflächigere Entwicklungsgebiete sehr schwer geschaffen werden können, ist die Wahl von Alternativflächen äußerst schwierig. Bei der Auswahl der Entwicklungsbereiche steht vor allem im Vordergrund, ob eine tatsächliche Umwidmung aufgrund der Eigentumsverhältnisse realistisch möglich ist. Natürlich erfolgt die Auswahl vor dem Hintergrund der Berücksichtigung des Orts- und Straßenbildes und der möglichst geringfügigen Beeinträchtigung der Naturwerte. Hier soll auch im Zuge der generell angestrebten Vertragsraumordnung im Sinn des §33 TROG 2011 vermehrt bei Bedarf das Instrument der Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Das vorliegende ÖROK legt unter Abwägung der Interessen der örtlichen Raumordnung jene zukünftige Entwicklung der Gemeinde Kaltenbach fest, die die möglichst geringfügigste negative Beeinflussung des Orts- und Landschaftsbildes und der Naturwerte mit sich bringt.

Der Vorteil in der Erlassung des gegenständlichen ÖROKs besteht darin, dass die Bebauungsentwicklung im Sinn einer geordneten Entwicklung in mit folgenden Schwerpunkten erfolgt:

- Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender Siedlungsräume und die Verhinderung von Zersiedelung.
- Bodensparende, dem Orts- und Landschaftsbilde entsprechende Bebauung.
- Erhaltung zusammenhängender forst- und landwirtschaftlich nutzbarer Gebiete.
- Erhaltung ökologisch wertvoller Flächen und erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftsteile.

### **6.2 Alternativen**

Als grundsätzliche Alternative wäre eine Fristverlängerung des bestehenden ÖROK denkbar, welche auf Antrag der Gemeinde eine maximal 20-jährige Geltungsdauer per Verordnung der TLRG ermöglichen würde. Da das bisherige ÖROK bereits mehrfach, teils massiv, angepasst und geändert werden musste, um den aufgetretenen

Erfordernissen Rechnung zu tragen, wäre eine Verlängerung des vorliegenden ÖROK auf eine Dauer von zwanzig Jahren nicht zielführend.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Umweltzustand bei Nichtausführung des geplanten ÖROK ist festzustellen, dass sich dadurch keine wesentlichen Änderungen der Umweltsituation ergeben würden.

Ausführung zu möglichen Alternativen zu den wesentlichen Änderungen:

Eine nähere Betrachtung von Alternativen erscheint nur für jene Maßnahmen sinnvoll, welche unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen. Dabei ist anzumerken, dass durch das ÖROK der Gemeinde Kaltenbach keine gravierenden Verschlechterungen zu erwarten sind bzw. durch gezielte Ausgleichsmaßnahmen solche negativen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden können.

## **7 MASSNAHMEN UND MONITORING**

Zur Vermeidung von negativen Umwelteinflüssen werden im Zuge der Umsetzung des ÖROK folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Baulandausweisungen erfolgen erst nach genauer Prüfung der dafür vorgesehenen Flächen in Hinblick auf negative Umwelteinflüsse.
- Es wird vermieden, dass es markante Baulandausdehnungen in Freilandflächen gibt und somit wird sichergestellt, dass es zu keiner negativen Beeinflussung des vorhandenen Orts- und Landschaftsbildes kommt.
- Förderung und Stärkung der bäuerlichen Strukturen und dadurch Erhaltung des Landschaftsbildes durch die Vermeidung von Ausweitung des Baulandes auf Kosten von Waldflächen und durch die großräumige Festlegung von landwirtschaftlichen Freihalteflächen und landwirtschaftlichen Vorrangflächen.
- Ausarbeitung von Bebauungsplänen im Zuge der Umsetzung des ÖROKs zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung und daraus folgend zur Sicherung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes.

Gemäß § 10 TUP ist die Behörde verpflichtet, die tatsächlich erheblichen Umwelteinflüsse eines ÖROKs in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen möglichen Einflüssen rechtzeitig und angemessen reagieren zu können.

Mit der Fortschreibung des ÖROKs der Gemeinde Kaltenbach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten. Daraus ergibt sich, dass eine Überwachung von eventuellen Umweltauswirkungen aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich ist.

Darüber hinaus ist gesetzlich vorgesehen, dass der Bürgermeister dem Gemeinderat alle fünf Jahre eine, nach Widmungsarten gegliederte, Zusammenstellung über das Flächenausmaß der während der vorangegangenen fünf Jahre als Bauland, Sonderflächen und Vorbehaltsflächen gewidmeten und der während dieses Zeitraumes allenfalls in Freiland rückgewidmeten Grundstücke vorzulegen hat. Diese Zusammenstellungen sind der Landesregierung zu übersenden. Sollten sich größere Änderungen des ÖROKs ergeben, so sind diese einer separaten Betrachtung in Hinblick auf Umwelteinflüsse zu unterziehen. Es ist gesetzlich vorgesehen, dass das ÖROK alle 10 Jahre fortgeschrieben wird. Somit ist ein überschaubarer Planungszeitraum gegeben, so dass gegebenenfalls negativen Umweltauswirkungen entgegen gesteuert werden kann.

## 8 ZUSAMMENFASSUNG

Die Fortschreibung des ÖROK der Gemeinde Kaltenbach ist entsprechend dem TROG 2011 einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen, bei welcher ein Umweltbericht zu erstellen ist, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des ÖROKs zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des ÖROKs werden die räumlichen, funktionalen und strukturellen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt und auf die Dauer von zehn Jahren definiert.

Zwar gibt es eine Baulandreserve von 11,85 ha, jedoch ist die Ausweisung von zukünftigen Entwicklungsgebieten erforderlich, weil es faktisch kein verfügbares Bauland auf dem freien Markt gibt und eine Erhebung in der Bevölkerung gezeigt hat, dass es Baulandbedarf gibt. Bei der Auswahl der Entwicklungsgebiete wurde darauf Rücksicht genommen, dass es zu einer so gering wie möglichen negativen Beeinflussung des Orts- und Landschaftsbildes und der Naturwerte kommt. Alternativstandorte konnten keine ausgewiesen werden.

Bereiche, die ökologisch wertvolle Flächen berühren wurden mit einer Bewertungsmatrix untersucht. Generell kann festgestellt werden, dass alle Entwicklungsgebiete als vertretbar eingeschätzt werden. In Einzelfällen können durch mögliche Ausgleichsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen abgefedert werden.

Durch die gesetzlich vorgesehene Vorschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes alle 10 Jahre wird sichergestellt, dass negativen Umwelteinwirkungen entgegengesteuert werden kann.

Folgende Festlegungen wurden zur Umsetzung der Zielvorgaben betreffend Vermeidung von negativen Umwelteinflüssen getroffen:

- Ausweisung von ökologisch wertvollen Flächen, von landschaftlich wertvollen Flächen, von landwirtschaftlichen Freihalteflächen und von landwirtschaftlichen Vorrangflächen..
- Festlegung möglicher zukünftiger Baulandflächen direkt im Anschluss oder im unmittelbaren Nahbereich von bestehenden Siedlungsräumen.

Anhand der Strukturuntersuchungen ergeben sich für die im ÖROK der Gemeinde Kaltenbach ausgewiesenen Entwicklungsbereiche keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Umwelt.